

GENERAL- und SPECIAL- TAX-PRINCIPIA

zur

Abſchätzung der Güther

in der Chur- und Neumark,

nach ihrem wahren Ertrage,

in welchen die

zur Verpachtung der Königl. Aemter

bey denen Krieges- und Domainen-Cammern

angenommene Principia

zum Grunde geleyet worden.



De Dato Berlin, den 19. August 1777.

Gedruckt bey George Jacob Decker, Königlichen Hofbuchdrucker.

ad a sein Verzug dem Kaiser zu genügen.

ad b der Grund ist noch klarer aufzuführen die Keiligkeit der Sache,
sagt Eitel und der Kaiser, Meinungsstand zu prüfen und des
Registrierens aufzuführen.

ad c ob der Boden liegt oder nicht, frei oder mit Holzungen, ungenügend
frei.



GENERAL-TAX-PRINCIPIA zu Abschätzung der Ritter-Güther in der Chur- und Neumark.

S. I.

- B**ey Abschätzung eines Guts wird der Taxe, die davon aufgenommen wird, eine deutliche und umständliche Beschreibung desselben prämittiret, und darinnen angemerket:
- a) In welcher Provinz und Creyse, Entfernung von großen und Mittel-Städten, schiffbaren Flüssen und Canälen, auch Heer- und Poststraßen das Gut belegen ist. Auch sind die Orter, mit welchen es gränzet, nebst der Entfernung von Städten, welche zwar klein sind, aber doch zum Absatz der Früchte des Guts dienen, oder woselbst die Wirthschafts- und der Landleute Bedürfnisse angefertigt werden können, mit anzuführen.
- b) Ob die Gränzen berichtiget, oder ob und mit wem sie streitig sind?
- c) Wie der Boden überhaupt beschaffen, ob selbiger nehmlich warm oder Kaltgründig sey?
- d) Ob und wie der Acker bisher in Düngung gehalten worden, auch in wie viel Felder oder Schläge selbiger eingetheilet; oder ob und welchergestalt die Koppelwirthschaft eingeführet ist?
- e) Ob ein oder mehrere Vorwerke vorhanden, und ob diese Vorwerke mitten im Felde oder am Ende desselben liegen, wie viel und was für Gesinde zur Wirthschaft und wie viel Ackergepann an Pferden und Ochsen gehalten werden?
- f) Ob gehaacket oder gepflüget wird, und ob, im Fall das Gut verpachtet ist, das Feld- und Vieh-Inventarium dem Eigenthümer oder dem Pächter des Guts zugehöre?
- g) Ob das Gut, oder ein Theil desselben, Ueberschwemmungen ausgesetzt, und wie der Zustand der Graben, sowohl auf dem Felde als auf den Wiesen, und in den Holzungen, besonders in den Esbrüchen, zur Abführung des schädlichen oder Aufhaltung des nützlichen Wassers gefunden worden, imgleichen, ob der Ueberschwemmung durch bereits angelegte Dämme gewehret worden, oder selbige durch noch anzulegende Verwallungen abgewalten werden könne?
- Im ersten Falle ist die Beschaffenheit der Dämme genau zu beschreiben, im zweyten Falle aber der Kosten-Anschlag beyzufügen.
- h) Ob die Aecker, Wiesen und Hütungen ausser aller Gemeinschaft sind, oder ob erstere bende mit der Unterthanen Aecker und Wiesen vermengt liegen, die Hütungen aber von der Herrschaft und den Unterthanen gemeinschaftlich genuset werden?

Beschreibung

Der Lage,

Der Gränzen,
Der Beschaffenheit des Bodens.

Von dem Düngungs-Zustande, u. der Eintheilung d. Aecker

Von den Vorwerken, und derselben Lage.

Von der üblichen Beackerrung.

Von dem Zustande der Graben.

Von der Gemeinschaft der Pertinenzen, und ob selbige sich dartin befinden od. nicht?

Von der Beschaffenheit der Wiesen u. Hütungen,

i) Wie die Hütungen und Wiesen beschaffen, und ob der Boden grasreich sey; imgleichen für welche Art der Viehzucht er sich am besten schicke? Auch ob das Gut Mithütungs- Gerechtigkeiten hat, oder dergleichen Servituten erleidet? Wo, oder von wem? Mit welcher Art Vieh?

Der Unterthanen,

k) In welchem Verhältnisse die Unterthanen, in Absicht ihrer innhabenden Höfe, mit ihren Obrigkeiten stehen und Præstanda zu præstiren im Stande sind.

Der Gebäude,

l) In was für einem Zustand die Bohn- und Wirthschaftsgebäude, sowohl auf den Herrschaftlichen Vorwerken als auf den Höfen der Unterthanen (in sofern der Gutsbesitzer solche zu erhalten verbunden) befindlich. Welchergestalt solche belegen; ob sie von Steinen, Holz und Steinen, Holz und Leim, oder von Holzblöcken gebauet, und wie hoch sie in der Feuersocietät versichert sind; auch in wie fern nach der Observanz die Herrschaft schuldig ist, der Unterthanen Gebäude zu repariren, oder neu zu bauen, ingleichen, ob und wie viel Remission aus der Creyscasse gegeben wird.

Der Holzung,

m) Ob Holzung vorhanden, oder, ob sowohl Bau- als Brennholz, oder eines von beyden, und in wie fern, zugekauft werden muß, oder aus fremder Forst frey, oder gegen Erlegung eines bestimmten Geld-Quantum, Heide-Haafer u. c. genommen werden kann. Wobey nicht zu vergessen, in welcher Entfernung sowohl die eigen thümliche Forst, als die fremde, aus welcher das Holz gekauft, oder unentgeltlich genommen werden kann, liegt.

Der Rohrung,

n) Ob Rohrung vorhanden, und welchergestalt solche beschaffen; desgleichen, ob das Rohr im Herbst, oder im Winter bey hartem Froste gewonnen werden kann.

Der Jurisdiction.

o) Ob und welche Jurisdiction das Gut hat, oder wem solche zustehet; wobey auch anzumerken ist, ob eine oder mehrere Obrigkeiten im Dorfe befindlich sind, und in welchem Verhältnisse selbige gegen einander stehen.

Von dem Foro,

p) Bey welchem Judicio der Gutsbesitzer in erster Instanz Recht zu nehmen verbunden ist.

Der Jagd-Gerechtigkeit

q) Ob und was für Jagdgerechtigkeit bey dem Guthe vorhanden.

Der Juris patronatus.

r) Ob eine Kirche im Dorfe; ob sie Mater oder Filia, ob andere Dörfer zur Kirche kommen, oder selbiges anderwärts zur Kirche gehet, und wem das Jus patronatus zustehet.

Von allen vorsehend nicht benannten Regalien und Pertinenzien.

s) Was für Regalia noch sonst bey dem Guthe vorhanden, imgleichen, ob dabey befindliche Seen, Lüche und Brücher mit Nutzen abgegraben und urbar gemacht werden können, als wovon sowohl ein Kosten- als zu verhoffender Nutzungs-Anschlag beizufügen ist.

Von der Berechtigkeit, Mühlen, Schankkrüge, oder dergl. anzulegen.

t) Ein gleiches ist wegen der Gerechtigkeiten, Mühlen, Schankkrüge, Schmieden oder dergleichen anzulegen, zu beobachten; auch ist zu bemerken, ob die Unterthanen Kindtaufen, Begräbniß, Fräuleinststeuer und dergleichen entrichten, oder Reise-Führen und Lauf-Reisen thun müssen. *Ob in York Præst.*

S. 2.

Bei Veranschlagung der Güter sind die Anschläge der Königl. Aemter zum Grunde zu legen.

Die Hauptnutzung der mehresten Chur- und Neumärkischen Güther bestehet im Ackerbau, und hierinn, so wie in allen, was aus den Anschlägen der Königl. Aemter bestimmt werden kann, sind die in selbigen angenommene Principia, so viel als nur immer möglich ist, beizubehalten, wie dazu sowohl in gegenwärtigen General- als den nachfolgenden Special-Tax-Principiis jeder Provinz oder Creyses das Nöthige an die Hand gegeben worden.

S. 3.

Sämmtliche Pertinenzien müssen durch einen achbriß verordneten Feldmesser

Diesemnach, und da sämtliche Amtsanschlätze sich auf Vermessungen gründen, es auch zur vollkommenen und gründlichen Beurtheilung, und zur Erlangung vollkommener Kenntniß eines Guts fast unumgänglich nöthig ist, daß sämtliche Grundstücke, als Acker, Wiesen, Gärten, Holzungen, Hütungen, Lüche und Brücher, imgleichen die Unterthanen- und benachbarten Felder, wenn es auf die Ausmittelung eines Zehenden oder Hütungs-

Hütungs-

Hütungsnußung ankommt, vermessen werden; so ist solches auch nicht zu unterlassen, vermessen wenn es auf irgend eine Art bewerkstelliget werden kann; und zwar muß diese Vermes- werden. sung durch einen bey der Krieger- und Domainen-Kammer oder einem andern Landes-Collegio verreydeten Feldmesser getchehen, und in eine ordentliche Charte, mit beygefügtem Vermessungsregister, verzeichnet werden.

S. 4.

Es ist indessen, und wenn der Besitzer des Guthes sich wegen Besorgniß der Kosten zur Abnehmung einer Special-Vermessung nicht entschließen will, auch hinlänglich, wenn vorgedachte Grundstücke von einem verreydeten Feldmesser, zugleich bey der Boni- Abweichung von der Re- gel. tigung und Classification, also mit Zuziehung der Taxanten, bloß überschlagen, und in ein tabellarisches Verzeichniß nach der Morgenzahl gebracht worden.

Wenn auch ein Gut bereits durch einen verreydeten Feldmesser vermessen ist; so be- darf es keiner neuen Vermessung, wenn nicht der Besitzer eine Melioration nachweisen will, oder Commiffarius eine Deterioration wahrnimmt. In diesen Fällen darf je- doch nur das Grundstück oder der Theil der Feldmark, worauf es ankommt, überschla- gen und nachgerechnet werden.

Ueberhaupt aber ist die Vermessung nur bey denjenigen Grundstücken, welche an- ders nicht gehörig taxiret werden können, nicht aber bey ganzen Feldmarken, mit Inbes- griff der Unterthanen-Aecker, nöthig, wenn es nicht auf Ruzungen, die bloß durch Be- stimmung der Morgenzahl ausgemittelt werden können, ankommen sollte; doch muß Commiffarius in zweifelhaften Fällen die Ueberschlagung nicht für sich verfügen, son- dern mit Anführung der Gründe, weshalb er eine neue Ueberschlagung für nöthig hält, an die Provincial-Direction referiren, und derselben Entscheidung zufrörderst erwarten.

S. 5.

Alle Vermessungen geschehen nach Magdeburgischem Morgen, zu 180 Quadratruthen, wovon eine jede 144 Rheinländische Quadratsfuß enthält. Maas, wel- ches ge- braucht wer- den muß.

S. 6.

Nach der Verschiedenheit und der Güte des Bodens wird der Acker in gewisse Clas- sen eingetheilet, wie solches bey Veranschlagung der Königl. Aemter geschieht. Diese Klassen sind folgende: Von der Be- stimmung der Güte des Ackers, oder dessen Ein- theilung in gewisse Clas- sen durch die Bonitirung.

- 1. Weizen-Land,
- 2. Gersten-Land,
- 3. Hafer-Land,
- 4. Dreyjährig und } Roggen-Land.
- 5. Sechsjährig }

Das Weizen-Land wird eingetheilet, in starkes und schwaches Weiz-Land, und zwar verstehet man unter starkes Weiz-Land dasjenige, welches von Natur einen zum Weizenbau vorzüglich tauglichen fetten Boden hat, und daher bey sechsjähriger Düngung, zweymal Weizen und zweymal Gerste, bey neunjähriger Düngung aber, zweymal Weizen, einmal Roggen und dreymal Gerste mit Vortheil tragen kann. Schwaches Weiz-Land oder Weiz-Land zweyter Classe ist dasjenige, welches bey sechsjähriger Düngung, einmal Weizen, einmal Roggen, und zweymal Gerste; bey neunjähriger Düngung aber, einmal Weizen, zweymal Roggen und dreymal Gerste, mit Nutzen bringen kann.

Das Gerstland zerfällt ebenfalls in zwey Classen, nemlich in gutes und schlechteres. Das gute Gerst-Land oder Gerst-Land erster Classe ist dasjenige, welches bey sechs- jähriger Düngung, zweymal Roggen und zweymal Gerste tragen kann, bey neunjähri- ger Düngung aber, dreymal Roggen, zweymal Gerste und einmal Hafer bringet. Vermag es dieses nicht, sondern kann es zur ersten oder zweyten Tracht nur Gerste bringen, und muß es mithin bey sechsjähriger Düngung in der dritten oder vierten Tracht mit Hafer besäet werden, so ist es nur für schlecht Gerst-Land, oder Gerst- Land zweyter Classe zu achten. Findet aber der Fall Statt, daß solches alle drey Jahre gedünget werden kann; so verstehet es sich von selbst, daß es als Gerst-Land der ersten Classe zu consideriren ist.

Handwritten notes:
Lief
Kauf

Hafer-Land nennt man dasjenige, welches zur Sommerung nur Hafer tragen kann; muß man es hingegen auch zuweilen im Sommer-Felde liegen lassen, so ist es nur für schlechtes Hafer-Land zu achten. Hievon ist aber dasjenige Land zu unterscheiden, welches in gewissen Bruch-Gegenden mit Hafer besäet wird, weil es zu feuchte ist, Winter-Getreyde und Gerste zu tragen. Dieses ist zum Hafer-Bau von vorzüglicher Güte, und kann nicht in die gewöhnliche Classe von Hafer-Land gezogen werden, sondern es ist nach Beschaffenheit der Umstände davon ein besonderer Anschlag zu formiren.

Das dreyjährige Roggen-Land ist dasjenige, welches, ohne Düngung zu erhalten, zwar nur alle drey Jahr Roggen trägt, jedoch aber, wenn es gedünget würde, Sommerung tragen könnte. Kann dieses nicht geschehen, so kömmt es in die letzte Classe des sechsjährigen Landes, wovon nur der sechste Theil der vorhandenen Morgen-Zahl zum Anschlag gebracht wird.

Das neun- und zwölfjährige Land aber wird nur als Schaaf-Weide gerechnet.

In den besondern Abschätzungs-Grundsätzen einer jeden Provinz, ist festgesetzt, unter welche Classe das in selbiger befindliche Ackerland gehöre.

S. 7.

Die Wiesen werden gewöhnlich folgendergestalt classificiret:

Welcherge-
stalt die Wie-
sen zu classifi-
ciren.

Zweyhauigte gute
mittlere und
schlechtere.

Einhauigte gute
mittlere
schlechte und
ganz schlechte.

Damit nun Taxator wisse, in welcher Classe er die abzuschätzenden Wiesen zu zählen hat, und die Boniteurs darnach anweisen könne; so dienet ihm zur Richtschnur: daß

- a) Eine Wiese für gut zweyhauigt zu achten sey, wenn der Morgen gewöhnlich Achte-zehn Centner Heu und Grummet jährlich bringen kann; wenn aber eine Wiese mehr als Achte-zehn Centner Heu jährlich bringen kann, so muß der Morgen Wiesewachs auch, nach dem Verhältniß des mehreren Heues, höher in der Nutzung taxiret werden, als in den Special-Tax-Principiis jeder Provinz und Creyses bestimmt ist. Ist die Wiese aber schädlichen Ueberschwemmungen ausgesetzt, so muß sie auch geringer angeschlagen werden.
- b) Bringt der Morgen aber nur Sechszehn Centner, so wird die Wiese mittelmäßig zweyhauigt taxiret; wenn sie aber nur Bierzehn Centner bringt, so ist sie für schlecht zweyhauigt zu achten.
- c) Eine gute einhauigte Wiese muß Zwölf Centner geben.
- d) Eine dergleichen von mittler Qualität Neun Centner.
- e) Eine schlechte Sechs Centner.
- f) Eine ganz schlechte Vier Centner.

Es giebt auch eine Art von Wiesen, welche im Felde liegen, und nur alsdenn genuset werden können, wenn das Feld mit Roggen oder Gerste besäet ist. Diese werden gewöhnlich Feld- oder Mäsch-Wiesen genannt, und hat Taxator von der bey einem Guthe vorgefundenen Morgenzahl dieser Art Wiesen dasjenige Quantum, welches in der Brache fällt, wie zum Exempel bey drey Feldern, ein Drittel abzuziehen, und nicht mit in Anschlag zu bringen.

Wie hoch der Morgen Wiesewachs von jeder Sorte zu veranschlagen sey, solches findet sich ad Specialia einer jeden Provinz oder Creyses, wobey Taxator mit auf die Entfernung Rücksicht zu nehmen hat, und muß derselbe dannenhero, wenn eine Wiese über eine Meile weit von dem Guthe entfernt ist, Zwey Groschen per Morgen, wenn sie über zwey Meilen entlegen ist, Vier Groschen per Morgen, u. s. w. weniger, als den vorgeschriebenen Satz, zur Nutzung ansetzen.

S. 8.

Damit der Taxator recht eigentlich wisse, zu welcher Classe die auf dem abzuschätzenden Guthe befindlichen Grundstücke gehören; so müssen solche bonitiret oder gewürdiget werden, als welches jederzeit Statt findet, es werde nun das Gut nach S. 3. vermessen, oder nach S. 4. nur überschlagen. Zur Erreichung dieses Endzwecks müssen Ackerleute, welche dazu die nöthige Einsicht haben, gewählt werden. Kann man dazu rechtschaffene und geschickte Männer aus dem Pächter- oder Verwalterstande finden; so ist es desto besser. In deren Ermangelung sind vereydete Schulzen, die schon bey Auseinandersetzung der Gemeinheiten eine Uebung erlangt haben, ferner geschworne Creys-Taxatores, oder sogenannte Landschulzen, wo solche vorhanden sind, zu adhibiren. Sollten auch dergleichen Leute nicht zu bekommen seyn; so werden drey Ackerverständige Einwohner aus den nächsten Dörfern genommen, und zu dieser Handlung, nachdem sie gehörig instruiret worden, vereydet.

Von der Bonitirung, und durch wen solche geschehen muß.

Doch muß sich Taxator hiebey auf die Boniteurs nicht allein verlassen, sondern die Ausfaat, durch sechs- oder neunjährige Saatregister und Kerbstöcke, wenn solche vorhanden, oder durch die allenfalls eydlich zu bestärkende Aussage der bey der Wirthschaft gebrauchten oder anderer Leute, die hievon Wissenschaft haben können, heraus zu bringen, sich bemühen. Alles dieses hat Taxator sorgfältig zu bemerken, und mit der Aussage der Boniteurs zu balanciren, da sich denn bald finden wird, ob und wo die Boniteurs gefehlet haben. Es sind selbige in diesem Fall zurechte zu weisen, und die von ihnen gemachten Fehler zu verbessern. Es verstehet sich aber von selbst, daß Taxator, um hiebey nichts zu verabsäumen, und den Grund der Wahrheit zu treffen, die Feldfuhr, die Wiesen und andere Pertinenzien, mit Zuziehung der Taxanten selbst, in Augenschein zu nehmen hat.

S. 9.

Da die Bonitirung nur die innere Güte des Bodens nachweist, auch in den Special-Tax-Principiis einiger Provinzen und Creyse beliebt worden, die verschiedenen Ackerclassen in sich selbst nach dem Düngungszustande zu classificiren; so wird es zu Erhaltung des intendirten Endzwecks, genaue und zuverlässige Taxen anzufertigen, sehr nützlich seyn, Berechnungen anzustellen, ob und welchergestalt nach dem Verhältnisse des Viehstandes gegen den Ackerbau, und nach dem gewöhnlichen Heu- und Stroh-Gewinst, der Acker in Düngung erhalten werden kann, als wornach auch Taxator zu beurtheilen im Stande seyn wird, wie viel an Einfall oder Ertrag zu rechnen.

Von der Beschaffenheit und Ausmittelung des Düngungszustandes.

Zu diesem Behuf ist die sub signo © anliegende Tabelle entworfen worden, in welcher nach der bemerkten Verschiedenheit der Gegenden bestimmt ist, wie viel Düngung, auf der Ausfaat in Roggen gerechnet, von einer jeden Sorte von Vieh zu erwarten sey. Nach dieser Anleitung hat Taxator einen Uberschlag zu machen, und solchen jederzeit mit den Mistungsregistern, wenn dergleichen vorhanden, oder, in deren Ermangelung, mit der Aussage derjenigen Leute, die davon die beste Wissenschaft haben, zu balanciren, auch allenfalls dabey die Ocularinspection, und äußerstenfalls die Uberschlagung mit der Ruthe zu Hülfe zu nehmen, die Berechnung und Balance der Taxe beyzulegen, und dasern die befundene Düngung mit den in der Tabelle enthaltenen Säßen nicht zutreffen sollte, die Ursachen und Umstände davon anzugeben, auch sein öconomisches Gutachten beyzufügen, ob und in wie fern der Acker in gehöriger Düngung sey, und darinn gehalten werden könne oder nicht.

Diese Berechnung muß Commissarius nach dem durch genaue Erkundigung ausgemittelten, gewöhnlich gehaltenen, oder sicher zu haltenden Viehstande, anlegen. Wo Mergel, Kalk, Brucherde, oder anderer Dünger, der nicht bloß vom Viehe genommen wird, zur Düngung des Ackers üblich und nützlich, auch ein so großer Vorrath davon vorhanden ist, daß dessen Erschöpfung nicht leicht zu besorgen, als welches Taxator sorgfältig zu untersuchen hat; so ist solche Düngung mit in computum zu ziehen, dergestalt, daß nach einer Fraction angefest wird, wie viel Morgen oder Scheffel Ausfaat jährlich auf solche Art in Würden angefest, und erhalten werden können.

Wie nun die vorbemeidete Tabelle nur ledialich als eine Anleitung zu betrachten, welchergestalt zuverlässiger zu beurtheilen seyn würde, ob der Viehstand zur Düngung des Ackers zureichend sey oder nicht; so hat Commissarius die Düngung so anzunehmen, wie ihm solche nachgewiesen worden, und er nach sorgfältiger Erkundigung finden wird,

wird, daß die Aecker, wenn solche in drey Schläge getheilet, in drey, sechs, neun oder zwölf Jahren, bey der Eintheilung in vier Schläge aber, in vier, acht oder zwölf Jahren durchgedünget worden; und muß Commissarius die Gründe dieser gegen die Sätze der Tabelle befundenen Abweichung um so sorgfältiger anzeigen, als dadurch die Kenntniß in diesem wichtigen Stück der Oeconomie erweitert werden kann.

§. 10.

Wie die Aus-
saat bestim-
met wird.

Die Ausfaat wird nach der Morgenzahl bestimmt, und dabey angenommen, daß nach Verschiedenheit der Güte des Bodens und nach Beschaffenheit des Düngungs-Zustandes, eine mehrere oder mindere Anzahl Meken in jeden Morgen fällt, wie solches in den besondern Tax-Grundsätzen jeder Provinz oder Creyses festgesetzt worden.

§. 11.

Ertrag von
der Ausfaat.

Von der ausgemittelten Ausfaat wird, nach der verschiedenen Güte der Acker-Classen, eine gewisse Anzahl von Körnern zum Ertrag gerechnet. Wie hoch solche anzunehmen seyn, solches weisen die Specialia einer jeden Provinz und Creyses des mehreren nach. Um jedoch aber auch hierinn sich zu überzeugen, ob das angenommene Quantum richtig sey, und der Wirklichkeit doch wenigstens nahe komme; so hat Taxator einen zwölfjährigen Extract aus den Rechnungen und Dreschregistern, wenn solche vorhanden, sonst aber aus der Aussage der abgehörten Drescher u. zu machen, und das Fractions-Quantum mit dem im Anschlag ausgeworfenen Quanto zu vergleichen, da er denn, wenn sich ein ansehnlicher Unterschied finden sollte, bald entdecken wird, woher der Unterschied rühret, und den etwa eingeschlichenen Fehler abändern kann.

§. 12.

Wirth-
schafts-Korn,
und was dar-
unter zu ver-
stehen sey.

Von dem ausgemittelten Ertrage wird ein gewisser Theil, wie solcher ad specialia einer jeden Provinz bestimmt ist, unter dem Namen Wirthschafts-Korn, zur Bestreitung sämtlicher wirthschaftlichen Ausgaben, als zu Brodt-Korn und zur Speisung für die zur Haushaltung erforderlichen Leute, zu Deputat und Lohn für dergleichen, zu Schmiede- Rademacher- Seiler-Arbeit, und was dazu gehöret, in Abzug gebracht, dergestalt, daß für die wirthschaftlichen Bedürfnisse kein besonderer Titel der Ausgabe Statt findet. Sollte jedoch in die Augen fallen, daß das Wirthschafts-Korn zu Bestreitung dieser Kosten nicht reichen könne, und wegen fehlender Dienste, Weitläufigkeit der Feldmark, Entlegenheit der Heuwerbung, und vieler Fuhren, ein mehreres erforderlich sey; so bleibt Taxatori unbenommen, deshalb eine Berechnung anzulegen.

Es verstehet sich inzwischen von selbst, daß hierunter das Meß-Korn des Predigers und Küsters, das Deputat und Lohn der Forstbedienten, imgleichen Wiefenzins, Heidehaaser u. d. gl. nicht zu rechnen, sondern solches besonders in Abzug zu bringen ist.

§. 13.

Nutzung von
der Ausfaat.

Nach Abzug der Saat und des Wirthschafts-Korns wird der Ueberrest zur reinen Nutzung, nach den ad specialia jeder Provinz und Creyses angenommenen Getreyde-Preisen, angeschlagen.

§. 14.

Von den
Brach-
Früchten.

Von denjenigen Producten, welche in der Brache erzeugt werden, als Erbsen, Wickeln, Linsen, Taback, Erdtoffeln, Kohlrüben und dergleichen mehr, wird nichts veranschlaget, es wäre denn, daß der §. 71. bemerkte Fall eintreten sollte, daß nemlich der Besitzer des abzuschätzenden Guts darzuthun vermögte, daß sein Gut ihm wirklich im zwölfjährigen Durchschnitt ein Ansehnliches mehr eingebracht hätte, als nach diesen Vorschriften ausgemittelt worden, da denn allerdings auf diese Brachnutzungen mit Rücksicht zu nehmen ist.

§. 15.

Von Lein-
Saamen,
Hanf und
Hirse.

Von Leinsaamen, Hanf und Hirse wird gleichfalls nichts veranschlaget, wenn solche in der Brache gesäet werden. Werden sie aber im Winter- oder Sommersaatsfelde gebauet; so kommt dafür so viel in Einnahme, als ad specialia jeder Provinz oder Creyses pro Scheffel Ausfaat bestimmt worden; jedoch aber verstehet es sich von selbst, daß alsdenn um so viel weniger an Winter- oder Sommer-Ausfaat angeschlagen wird, als dergleichen Lein- Hanf- oder Hirsefaat erfordert.

§. 16.

Von was für
einer Feld-

Generaliter ist in diesen Vorschriften von der gewöhnlichen Feld-Eintheilungsart, nach welcher der sämtliche Acker in drey Theile getheilet ist, geredet, und wird also ein
Drit-

Drittel des Ackers zur Winterung, ein Drittel zur Sommerung und ein Drittel zur Brache gerechnet.

§. 17.

Weil aber doch auch verschiedene Felder entweder nur in zwey, oder in mehr, als drey Schläge eingetheilet seyn, oder noch in der Folge eingetheilet werden könnten; so ist auch hierauf, da es in der Wirthschaft und in der Nutzung einen großen Unterschied veranlaßet, Bedacht zu nehmen.

§. 18.

In regula, und wenn nicht dieserhalb bereits etwas Bestimmtes ad Specialia einer Provinz, oder Creyses festgesetzt worden, wird auch denjenigen Gütern, wo nur zwey Felder gehalten werden, Ein, auch wohl Ein und Ein halb bis Zwey Korn weniger Ertrag angesetzt; zum Exempel: wenn in specialibus vom Gerst-Lande das fünfte Korn, und nach Abzug eines Kornes zur Saat, zwey Körner zur Wirthschaft, und zwey Körner zur Nutzung gerechnet werden; so hat Taxator bey zwey Feldern, nur vier, auch nur drey Korn Ertrag zu rechnen, und nach Abzug der Saat, von den übrigbleibenden die Hälfte zur Wirthschaft, die andere Hälfte aber zum Verkauf auszuwerfen.

§. 19.

Werden hergegen vier Felder gehalten, dergestalt, daß ein Feld zu Roggen, und ein Feld zur Sommerung genuzet wird, zwey Felder aber braache liegen; so wird ein halb Korn mehr an Ertrag gerechnet. Es ist aber hiebey wohl zu attendiren, ob auch nicht, wie an einigen Orten geschiehet, dergestalt gewirthschaftet werde, daß ein Feld mit Roggen in Braache, das zweyte mit Roggen in Stoppeln, das dritte mit Sommerung besäet wird, mithin nur ein Viertel der Feldflur braache liegt; in diesem Fall kömmt es darauf an, ob der Acker in vierjähriger Düngung gehalten wird, oder nicht. Im ersten Fall muß von der Aussaat überhaupt dreyviertel Korn, im zweyten Fall hergegen ein ganz Korn weniger Ertrag gerechnet werden. Wo die Feldflur in fünf Koppeln getheilet ist, von welcher drey braache liegen, wird billig dreyviertel Korn Ertrag mehr als in drey Feldern gerechnet. Von der Koppeltwirthschaft überhaupt, läßt sich wegen der Verschiedenheit derselben nichts positives bestimmen, und wird solches der Beurtheilung des Aestimatis überlassen, jedoch aber demselben empfohlen, mit aller nur möglichen Behutsamkeit hiebey zu verfahren, weshalb es dann in diesem Falle unumgänglich nöthig ist, daß Taxator entweder ganz genaue Saat- und Dreschregister beylege, oder nähere Erkundigung einziehe, und dabey einen solchen Wirthschaft Rundigen adhibire. Sollte also dergleichen Wirthschaftsart erst nur seit kurzen eingeführt, und noch nicht alle Schläge oder Koppeln, durchgedünget worden seyn, dergestalt, daß man noch nicht wissen kann, ob selbige nützlich seyn wird oder nicht; so hat Taxator zwar davon ausführlichen Bericht, nebst seinem Gutachten von dem Vortheil oder Schaden beyzufügen, den Anschlag aber nach der gewöhnlichen Eintheilung in drey Felder anzufertigen.

§. 20.

Wenn aber auch Güter angetroffen werden sollten, die zwar an sich selbst einen guten Boden haben, deren Acker aber seit einiger Zeit nicht gehörig gedünget, oder nicht ordentlich bestellet worden, weil entweder bey Bewirthschaftung des Guths etwas versäumt, die Wasser- und Feld-Graben nicht gehörig aufgenommen, die Wiesen nicht von Sträuchen und Moos gereinigt worden, oder die vorhergegangenen Erndten wegen erlittener Ueberschwemmungen, allgemeinen Mißwachs, Hagelschlag, und dergleichen Unglücksfälle schlecht ausgefallen, der Eigenthümer aber unvermögend gewesen, das, zur Wiederherstellung des Guths Erforderliche anzuwenden, es also an Futter und Streuung fürs Vieh gemangelt, daher denn zuletzt so wenig der Zug- als Nutz-Viehstand complet, als der Acker in Würden gehalten, oder gehörig bestellet werden können, folglich der Ertrag von der Aussaat seit einigen Jahren sich verringert hat; so muß Taxator zwar das Gut, so wie er dasselbe findet, taxiren, jedoch solches sofort anzeigen, und zugleich Vorschläge thun, wie, und mit wie viel Kosten (davon die Anschläge beyzulegen) das Guth retablirt werden könne, auch sein bconomisches, und mit Gründen

Eintheilungs-Art hier eigentlich die Rede sey.

Auf die Verschiedenheit der Eintheilung des Feldes ist Bedacht zu nehmen.

Wie der Ertrag zu rechnen, wenn nur zwey Felder angetroffen werden.

Wenn vier, fünf oder mehrere Felder vorhanden, oder sogenannte Koppeltwirthschaft eingeführt ist.

Von Gütern, deren Acker, Wiesen u. c. nicht in gehörigen Stand sind.

unterstütztes Gutachten abgeben, wie viel dasselbe Guth, wenn es wieder in Stand gesetzt worden, bey jedes Orts gewöhnlicher doch ordentlicher Bewirthschaftung, und ohne ausserordentliche Industrie, nach wenigen Jahren einbringen, und werth seyn werde, damit allenfalls, und nach Beschaffenheit der Umstände, ein solchergestalt heruntergekommenes Gut, dessen Retablissement der Eigenthümer zu bewirken, nicht vermögend gewesen, durch dazu vorzuschliessende Gelder retabliret werden könne, und nichts im Lande, zum Nachtheil des Publici, ausser Cultur bleibe, auch dem Eigenthümer und dessen Nachkommen, ein solches Gut erhalten werde. Jedoch verstehet sich solches nur von Gütern, die bald, und nicht mit gar großen Kosten, dergestalt in Stand gesetzt werden können, daß der Nutzen mit Gewißheit voraus zu sehen.

S. 21.

Von der
Weide und
Hütung.

Von der Hütung wird niches besonders in Anschlag gebracht, indem solche bey der Viehzucht bereits mit angerechnet ist; ratione der Fett-Weiden aber ad Specialia jeder Provinz und Creyses, bestimmt befindlich, wie hoch deren Nutzung zu rechnen sey. Jedoch muß sich Taxator in Absicht auf die Fett-Hammel wohl vorsehen, daß er solche nicht doppelt, zuförderst unter der Schäferey, und denn auf der Fett-Weide anschlage. Und eben so ist es auch in Ansehung der Fett-Ochsen zu halten, daß nur das Weidegeld für diejenigen Ochsen, welche über den gewöhnlichen Viehstand in die Weide genommen werden können, angerechnet werde, anderergestalt daraus gar leicht *Errores dupli* entstehen können.

S. 22.

Von der
Viehzucht, u.
wie hoch sol-
che nach der
Haupterzahl
zu bestimmen.

In Ansehung der Viehzucht ist zwar anzunehmen, daß so viele Stücke-Vieh gehalten werden können, als in den letzten sechs Jahren (wenn nicht Horn- oder Schaaf-Viehssterben vorher gegangen) auf eigener, oder doch solcher Weide, die das Gut zu behüten, ein unstreitiges Recht hat, und bey selbst gewonnenem Strohfutter gehalten worden sind, immasen, wenn auch Heu zugekauft werden müssen, solches zwar in Abzug gebracht, dennoch aber an Vieh keine geringere Anzahl veranschlaget werden kann.

Jedoch muß Taxator, ehe und bevor er die Nutzung von der Viehzucht zum Anschlag bringt, sich ganz genau erkundigen, und zu diesem Ende den Wirthschaftsreiber, Meyer, Kuhpächter, Schäfer oder andere Leute, die hievon Wissenschaft haben können, vernehmen: ob jederzeit so viel Vieh, als angegeben, oder befunden wird, gehalten worden, und wenn dieses nicht seyn sollte, ein Mehreres nicht, als gewöhnlich, und mit Nutzen gehalten worden, zum Anschlag bringen. Sollte aber der Ackerzustand seit wenigen Jahren merklich verbessert, oder Wiesen und Acker zugekauft, oder geradet worden seyn; so hat Taxator hierauf allerdings Rücksicht zu nehmen, und einen verhältnißmäßigen höhern Viehstand als vordem gehalten worden, anzunehmen.

Wenn auch an einigen Orten gebräuchlich seyn möchte, einen Theil des Feldes mit Futterkräutern zu besäen, einige Kühe damit den Sommer hindurch im Stalle zu erhalten, und so viel, als zu derselben Fütterung im Winter nöthig, davon abzutrocknen; so hat Taxator in diesem Falle entweder die Kühe oder den solchergestalt besäeten und genutzten Acker nicht zum Anschlag zu bringen.

Sollte auch an einigen Orten das Vieh durch Erkaufung anderer Futterarten, z. E. Traber, Schlamm, und dergleichen, oder durch geschrootenes Getrayde erhalten worden, und dadurch der Viehstand seit einiger Zeit verstärkt seyn; so ist die auf solche Art verstärkte Anzahl des Viehes ebenfalls entweder nicht zum Anschlag zu bringen, oder doch die Kosten, so dazu verwendet worden, vorher davon abzuziehen.

In allen Fällen muß Taxator die Hütungs-Reviere, Gras-Gärten u. u. in Augenschein nehmen, die Güte, Beschaffenheit und Menge des darauf wachsenden Grases, allenfalls mit Zuziehung eines Sachverständigen, Gerichts-Schulzen, oder andern Mannes, untersuchen, auch nicht ausser Acht lassen, sich genau zu unterrichten, ob diese Hütungs-Reviere mit, und mit wie vielem fremden Viehe, oder nur allein mit eigenem Viehe behütet werden, und denn wirthschaftlich beurtheilen, ob der angegebene Horn- und Schaaf-Viehstand auch wirklich mit Nutzen gehalten werden könne, oder nicht?

Bey gehöriger Beobachtung dieser Vorschrift läset sich nun zwar keine unrichtige Taxe besorgen; allein es würde der Viehstand mit noch mehrerer Zuverlässigkeit bestimmt

met werden können, wenn unstreitig ausgemacht wäre, wie viel Weide, Heu und Stroh für jedes Haupt Vieh erforderlich, wie viel Stroh von jedem Scheffel Ausfaat, und wie viel Heu von jedem Morgen Wiesewachs, nach Verschiedenheit des Bodens und der Gegend gewonnen wird. Wie sich aber hierunter nichts Allgemeines mit Sicherheit bestimmen läset, weil die Weiden und Hütungen in Ansehung der Gedelichkeit und Nutzbarkeit, gar sehr unterschieden, eine Gegend, ein Feld immer grasreicher als das andere ist, auch an manchen Orten im Frühjahre zeitiger ausgetrieben, an manchen später im Herbst gehütet werden kann, hiernächst auch bey der Schaaf-Winter-Fütterung viel darauf ankömmt, ob für selbige gute Winter-Weide vorhanden, oder nicht, die Berechnung des Stroh-Gewinnstes nach dem Körner-Extrage auch nicht überall zu treffen möchte; so hat man, um der Sache so viel möglich näher zu kommen, und um gewisse und richtige Sätze, wegen der mit Nutzen zu haltenden Vieh-Anzahl herauszubringen,

1. Die sub signo D anliegende Tabelle, welche vorschlägt, wie viel Vieh auf der Ackerweide; D
2. Die sub signo Z anliegende Tabelle, welche angiebt, wie viel Vieh auf den verschiedenen Gattungen von Nebenhütungen in der Sommerweide gehalten werden könne; Z
3. Die sub signo * anliegende Tabelle, durch welche Anleitung gegeben wird, zu berechnen, wie viel an Stroh und Heu, zur Ausfütterung des Viehes, erforderlich sey, und *
4. Die sub signo + anliegende Tabelle, in welcher, den Strohgewinst nach dem Körnerertrage auszumitteln, versucht wird; +

angefertiget, und Commissarius hat hiernach einen Ueberschlag zu machen, und zu balanciren, ob und in wie fern diese Tabellen bey dem abgeschätzten Gute zutreffen, oder nicht, jederzeit aber diese Berechnung und Balance der Taxe beyzulegen, damit die vorgeschlagenen Principia durch Sammlung mehrerer Erfahrungen zur vollkommensten Zuverlässigkeit gebracht werden können.

Es verstehet sich also schon von selbst, daß, wenn diese Tabellen mit dem Befund nicht stimmen sollten, Commissarius sich schlechterdings nach letzterm richten müsse. In der sub signo D angehängten Tabelle, ist der Viehstand nur auf die gewöhnlichsten Acker-Eintheilungen, in zwey, drey und vier Felder berechnet; wo also fünf Felder gehalten werden, dergestalt, daß drey braach liegen, wenn zwey bestellet sind, kann Taxator zwey Drittel mehr Vieh als bey der Acker-Eintheilung in drey Feldern, auf der Ackerweide rechnen.

Bev Koppelwirthschaften in sieben und mehr Schlägen, wird Taxator den Vieh-Stand nach eben diesen Verhältnissen berechnen, und dabey mit eben derselben Behutsamkeit verfahren, welche ratione der Ackerutzung §. 19. geordnet worden.

Es ist auch nicht außer Acht zu lassen, ob die Hütungs-Reviere privative oder in Gemeinschaft genuzet werden, da denn im letztern Fall das Antheil, welches dem abzuschätzenden Gute zustehet, genau auszumitteln ist.

Auf gleiche Weise ist zu verfahren, wenn das abzuschätzende Gut ein Hütungsrecht auf einer fremden Feldmark hat. Wird solches mit einer bestimmten Anzahl Vieh täglich ausgeübet; so hat es kein Bedenken, die ganze Anzahl von Vieh für voll anzunehmen: wird solches aber zu unbestimmten Tagen mit einer unbestimmten Zahl von Vieh exerciret; so muß Taxator alsdann auszumitteln suchen, wie viel Tage im Jahr dieses Hütungsrecht genuzet worden, und darnach das Verhältniß heraus zu bringen sich bemühen.

§. 23.

Von dem dergestalt ausgemittelten Rindviehstande werden zufrörderst die Zugochsen abgezogen; und, damit genau bestimmt sey, wie viel Zugvieh gehalten werden müsse; so werden auf jeden Wispel Ausfaat an Winterung, zwey Stück Ochsen, und gegen vier Ochsen ein Pferd, mithin auf zwey Wispel Winterung-Ausfaat vier Ochsen und ein Pferd gerechnet; hergegen für jeden Spanndienst mit zwey Pferden, à dreyhundert Tage jährlich, zwanzig Scheffel, oder, wenn die Dienste vierspännig geleistet werden,

Wie das Rindvieh zur Nutzung anzuschlagen.

werden, dreyßig Scheffel in Abzug gebracht, so wie sich von selbst versteht, daß bey demjenigen Guthe, wo die Dienste nach dieser Berechnung zur Bestellung des Ackers hinlänglich sind, kein Zugvieh in Abrechnung kömmt.

Bev Wirthschaften in vier Feldern, werden, wo bey drey Feldern vier Ochsen zu rechnen, fünf Stück, und bey Wirthschaften in fünf Feldern, da, wo bey drey Feldern drey Zugochsen gerechnet werden, vier Ochsen gerechnet, angesehen der mehrere Jahre unbearbeitet gebliebene Acker sich schwerer und langsamer bearbeiten läßt, als derjenige, welcher öfter gerühret wird. Für die Spanndienste ist daher bey vier Feldern nur achtzehn Scheffel, bey fünf Feldern nur sechszehen Scheffel, und bey vierspännigen Diensten resp. nur sieben und zwanzig, oder vier und zwanzig Scheffel in Abzug zu bringen. Wenn nun auf diese Art das Zugvieh abgezogen, und das nutzbare Vieh ausgemittelt worden; so ist davon ein Drittel als Güstevieh, der Ueberrest aber als Moskenvieh, nach den ad specialia jeder Provinz oder Creyses bestimmten Sätzen, zu veranschlagen.

§. 24.

Nutzung der Schaafe.

Die Schaafe werden nach den Cammer-Principiis, mit Inbegriff des Schäfers Antheils und des Knechtviehes, veranschlaget, wie solches in den Special-Principiis jeder Provinz und Creyses bestimmt worden.

§. 25.

Nutzung der Schweine.

Die Nutzung der Schweine wird, da deshalb kein Grundsatz in den Kammeransschlägen zu finden gewesen, nach der Ausfaat gerechnet, und für jeden Winspel Winterausfaat in guten Kornreichen Gegenden Ein Rthlr. Acht Gr. und in geringern Ein Rthlr. angeschlagen. Auf die etwa vorhandene Mastung oder Brauerey ist hiebey gar nicht zu achten, da die Mastung besonders angeschlagen wird, beym Anschlag der Brauerey und Brandtweinbrennerey aber bereits auf die davon habende Mastung Rücksicht genommen ist.

§. 26.

Nutzung des Federviehes, als Puten, Gänse, Hühner und Tauben.

Da auch wegen Veranschlagung der Nutzung vom Federviehe in den Aemteransschlägen keine bestimmten Sätze anzutreffen; so wird festgesetzt, daß pro Winspel Ausfaat Gerste zwölf, und pro Winspel Ausfaat Hafer, acht Groschen dafür gerechnet werden soll.

§. 27.

Für zu verkaufendes Heu u. Stroh wird niemals etwas angeschlagen.

Da es, seltene Fälle ausgenommen, ein deutlicher Beweis einer üblen Wirthschaft ist, wenn Futter verkauft wird; so ist der Titel, für verkauftes Futter, gänzlich wegzulassen, und unter selbigem nichts zur Einnahme zu bringen, um so mehr, da die Nutzung von den Wiesen nach der Morgenzahl angeschlagen wird, mithin, wenn auch ein Mehreres an Heu gewonnen werden könnte, als zur Viehfütterung erforderlich ist, der zu verkaufende Ueberschuß bereits unter der Wiesennutzung mit veranschlaget worden.

§. 28.

Nutzung der Obst- u. Küchen-Gärten, auch Weinberge und Hopfen-Gärten.

Die Obst- und Küchengärten werden nach der Morgenzahl abgeschätzt, so wie solches Specialia jeder Provinz oder Creyses nachweisen. Die Weinberge werden zu Ein Rthlr. Nutzung pro Morgen angeschlagen. Bloße Lust- und Thiergärten kommen gar nicht zum Anschlag, letztere allenfalls nur als Holzung. Die Hopfengärten können zu Sechs Rthlr. reine Nutzung pro Morgen, wenn auf dem Gute Hopfenstangen und Dünger im Ueberfluß vorhanden, angeschlagen werden: müssen hergegen die Hopfenstangen gekauft werden; so rechnet man nur Drey Rthlr. pro Morgen. Fehlet es aber an Dünger, dergestalt, daß der zum Hopfenbau zu verwendende Mist dem Gerst-Lande entzogen wird; so kann das zum Hopfenbau angewendete Land nur als gewöhnliches Gartenland nach der in den Special-Tax-Principiis bemerkten Sätzen gerechnet werden.

§. 29.

Nutzung der Bienen.

Bienen werden regulariter nicht angeschlagen. Wenn aber dargethan werden kann, daß eine gewisse Anzahl von Bienenstöcken neun Jahre ununterbrochen hindurch ausgewintert worden; so wird für jeden ausgewinterten Stock nach der Fraction an reiner Nutzung Sechszehen Groschen, und wo sie in die Heide gefahren werden, Ein Reichsthaler in Anschlag gebracht.

§. 30.

Die Mühlen gehören entweder den Müllern erblich, gegen Erlegung einer beständigen jährlichen Pacht, oder sie sind auf Zeit verpachtet, oder werden durch einen Bescheider verwaltet. Im ersten Fall hat es dabei sein Bewenden, und wenn die Pacht in Gelde erlegt wird; so kommt sie zu den fixirten baaren Gefällen; wird sie in Getreyde entrichtet; so wird solches nach der Kammertare zu Gelde gerechnet. Im zweyten und dritten Fall hergegen wird zur Einnahme gestellet:

Nutzung der Mühlen, und insbesondere der Mahlmühlen.

- 1) Die Mahlmeze, nemlich die sechszehente Meze von dem Consumtions-Getreyde derjenigen Personen, welche zur Mühle pflichtig sind, und werden auf die Personen über zehen Jahr, acht bis höchstens zehen Scheffel Roggen, auf die Person unter zehen Jahr vier Scheffel Roggen, und hievon die sechszehente Meze, von dem Getreyde aber, welches zum Brauen und Brandtweimbrennen geschrotet wird, im gleichen von dem Grüz-Korn der Mahlpflichtigen, à zwey Scheffel auf jede Person durch die Bank, die zwey und dreyßigste Meze nach dem Anschlagspreise jedes Orts zu Gelde gerechnet.
- 2) Das Mahlgeld, welches gewöhnlich mit drey oder sechs Pfennigen vom Scheffel, jedoch vom Grüz-Korne nichts bezahlet wird.
- 3) Für Stein- und Staubmehl per Wispel Sichte-Korn, Vier Groschen.

Hievon kommt zur Ausgabe

- a. Das Lohn des Müllers, welches man gewöhnlich auf Sechzig Thaler zu fixiren pflegt.
- b. Für Abgang an den Mühlensteinen
- c. Dem Schmiede für Schärfung der Piken
- d. Zur Unterhaltung und Reparatur des gehenden Werks
- e. Zu Schmier, Faltg, Licht und Beuteltuch

} ein Proportionirliches.

Hilfee deductis wird der Ueberschuß zur reinen Nutzung angeschlagen. Die Anzahl der zwangspflichtigen Mahlgäste kann am süglichsten aus der historischen Tabelle bestimmt werden, und wird solche von dem Landrath des Kreises zu erfordern seyn.

Für die fremden erimirten Mahlgäste, wird ein Proportionirliches nach der Lage der Mühle und Beschaffenheit der Umstände angesetzt, als welches auch bey denjenigen Mühlen Statt findet, welche gar keine zwangspflichtige Mahlgäste haben; wobey jedoch, so viel möglich, auszumitteln ist, wie viel eine dergleichen Mühle im zwölfjährigen Durchschnitt, oder nach vieljährigen Pacht-Contracten gebracht hat, da denn dieses Quantum zur Nutzung anzusehen ist.

§. 31.

Die Geldpacht von den Schneidemühlen gehöret unter die Fixa; Sageblöcke, so über der Pacht frey geschnitten werden, kommen zu zwölf Groschen pro Stück in Anschlag. Sollte aber eine Schneidemühle administrirt werden, so hat Commissarius aus zwölfjährigen Rechnungen die einjährige reine Nutzung per fractionem zu extrahiren, und solche zum Anschlag zu bringen, hiebey aber sorgfältig zu untersuchen und zu erforschen, ob etwa in dieser Zeit ein extraordinairer großer Bau in der Nachbarschaft gewesen, in welchem Fall denn die daher gehabte Einnahme nicht mit in computum zu ziehen ist.

Von den Schneidemühlen.

§. 32.

Taxator muß zuvörderst ausmitteln, wie viel Malz alljährlich verbrauen worden, hievon aber die häusliche Consumtion abziehen, und demnach auf anderthalb Scheffel Malz eine Tonne Bier, oder von einem Wispel Malz sechszeihen Tonnen Bier rechnen. Hiervon wird der zwey und dreyßigste Theil zum Auffüllebier, und von dem, was alsdann noch übrig bleibt, die zwanzigste Tonne als Schenktonne abgerechnet.

Von der Brau- und Brandtweinsbrennerey. a. Brauerey.

Nach der Qualität des Bieres, und dem bessern oder schlechtern Debit wird die Tonne angerechnet, wenigstens zu zwey Athlr., höchstens zu zwey Reichsthaler sechs Groschen.

Der Covent pro Wispel Malz, zwölf Groschen.

Die Wärme pro Wispel Malz, vier Groschen.

Für die Träber kommen pro Wispel Malz zwölf Groschen in Anschlag.

Solchergestalt wird die Einnahme fixirt, von welcher zur Ausgabe folgende Titul abgehen.

1. Die zum Malz erforderliche Gerste à $\frac{1}{2}$ weniger, als Malz gerechnet worden, weil per Wispel drey Scheffel Quell-Maas angenommen wird. Diese Gerste wird nach dem Anschlags-Preise zu Gelde gerechnet.
 2. Hopfen, pro Wispel zwey bis drey Scheffel, der Scheffel sechs bis acht Groschen.
 3. Holz zum Darren und Brauen, zu jedem Wispel eine Klafter Riehn, und eine halbe Klafter Eisen-Holz. Solches a. zu hauen, und b. anzufahren; wobey zu bemerken, ob das Holz auch in der Folge in der Nähe zu erhalten stehet. Das Holz selbst kömmt in allen Fällen nach des Orts Preisen zur Ausgabe, und wird dagegen an Orten, wo eigene Holzungen vorhanden, bey den Einkünften vom Holze wieder zur Einnahme gestellet.
 4. Die Mahl-Meße, so der Müller erhält, oder der zwey und dreyßigste Theil des Malzes, woferne nicht dafür ein gewisses Geld-Quantum fixiret ist. Muß der Müller frey schroten; so wird solches notiret, und unter diesem Titul nichts zur Ausgabe gebracht.
 5. Mahl-Geld pro Scheffel regulariter drey Pf., woferne zwischen dem Eigenthümer und Müller nicht ein anderes verglichen worden ist.
 6. Führen, das Malz auf und von der Mühle zu fahren; imgleichen das Bier zu verfahren, wie an einigen Orten üblich ist.
 7. Brauer-Lohn und Deputat regulariter sechzig Rthlr., wo ein Mehreres oder Wenigeres nicht hergebracht ist.
 8. Gehülfsen, pro jedes Brauen zwey Hofe-Diener, welche nach dem Dienst-Geld-Anschlage angefest werden.
 9. Böttcher-Lohn, regulariter pro Wispel acht Groschen.
 10. Stroh, pro Wispel drey Bund, das Schock $1\frac{1}{2}$ Rthlr.
 11. Insgemein für Säcke, Licht, Besen u. s. w., pro Wispel drey Groschen.
- Die Ausgabe von der Einnahme abgezogen, wird der reine Profit zur Einnahme gebracht.

§. 33.

b. Brandt-
weinbrenne-
rey.

Beu der Brandtweinbrennerey ist gleichfalls, zur Bestimmung der Einnahme auszumitteln, wie viel Scheffel Schroot alljährlich verschwelet werden, wovon der Bedarf zur häuslichen Consumtion abgezogen wird, als welche nicht mit zum Anschlage kömmt.

Vom Scheffel Brandtwein-Schroot werden dreyzehn Quart Brandtwein gezogen. Hievon gehet ab, von dem, so in den Krügen verkauft wird, das zwanzigste Quart, als Schänk-Quart; der Ueberrest wird zur Einnahme gestellet, à 2 Gr. 6 Pf. bis 3 Gr. pro Quart. Für den Schlamm zwölf Groschen pro Wispel. Zur Ausgabe wird gestellet:

- 1) der erforderliche Roggen und die Gerste nach dem Anschlags-Preise.

Es wird nehmlich gerechnet, daß ein Scheffel Brandtwein-Schroot aus vier Theilen Roggen und einem Theile Gersten-Malz besteht. Von dem ausgeworfenen Malze wird der neunte Theil als Quell-Maas abgezogen; der Rest ist die zur Ausgabe zu stellende Gerste. Wenn also

	10 Wspl.	5 Schfl.
Schroot verschwelet werden; so werden davon gerechnet	8	4
Roggen, und	2	1

Malz. Kömmen also zur Ausgabe acht Wispel vier Scheffel Roggen, und ein Wispel neunzehn Scheffel $8\frac{1}{2}$ Meßen Gerste.

- 2) Holz, zu jedem Wispel anderthalb Klafter Eisen-Holz, solches a) zu hauen, b) anzufahren.

Das Holz wird hier, wie bey der Brauerey, in allen Fällen zu Ausgabe gestellet.

- 3) Fuhr

- 3) Führen, das Getrayde nach und von der Mühle zu fahren, regulariter pro Wispel zwey Groschen.
- 4) Mahl-Meße, pro Scheffel $\frac{1}{2}$ Meße, wo nicht mit dem Müller ein anderes verglichen ist. Wenn der Müller frey schrooten muß, so fällt dieser Titul ganz weg.
- 5) Mahl-Geld, pro Scheffel drey Pfennige, wenn nicht ein anderes verglichen worden.
- 6) Wärme kömmt nicht in Abzug, weil bey der Brauerey dafür nur ein Weniges zur Einnahme gebracht wird.
- 7) Brenner-Lohn pfleget gewöhnlich mit unter dem Deputat und Lohn des Brauers begriffen zu seyn, anderergestalt pfleget man pro Wispel zwey Thaler zu rechnen.
- 8) Böttcher-Lohn, pro Wispel sechs Groschen.
- 9) Unterhalt der Blase, pro Wispel sechzehn Groschen.
- 10) Ingredienzien, pro Wispel vier Groschen.
- 11) Insgemein für Säcke, Licht und dergl. pro Wispel drey Groschen.

Die Ausgabe wird von der Einnahme abgezogen, und der Ueberschuß als reine Nutzung angesehen.

§. 34.

Was an Blasen-Zins, Ziese, Alt-Bier-Geld, Krieges-Meße, oder unter andern Tituln von der Brau- und Brandweimbrennerey abgegeben werden muß, wird von dem Ueberschuß abgezogen, und nur das Uebrigbleibende zur wahren Nutzung ausgeworfen.

Die Abgaben von der Brauerey u. Brandweimbrennerey werden von der Nutzung abgezogen.

§. 35.

Bev Veranschlagung der Brauerey und Brandweimbrennerey, muß Taxator genau erforschen, ob der bisherige Debit nicht durch ungewöhnliche Vorfälle vermehret worden. S. E. Wenn an einem Orte, oder in der Gegend stark gebauet worden, oder wenn in einer Forst in der Nachbarschaft des Verlaeses in einem oder mehreren Jahren nacheinander Klapp-Holz-Schläger gearbeitet; und muß dergleichen außerordentlicher Debit gar nicht, sondern nur derjenige in computum gezogen werden, auf welchen man beständig Rechnung machen kann. Im Fall aber keine Rechnungen oder Schantz-Bücher vorhanden sind, sondern die Brauerey und Brandweimbrennerey verpachtet gewesen, dienen die Pacht-Contracte von zwölf Jahren zur Grundlage der Taxe.

Auf den gewöhnlichen, nicht aber auf den außerordentlichen Debit, ist zu rechnen.

§. 36.

Da aber auch das Recht der Brauerey und Brandweimbrennerey, nicht nur zur eigenen Consumtion, sondern auch zum Verkauf bey einigen Güthern ange-troffen werden möchte, woselbst der Verschank jedoch seit einiger Zeit wenig oder gar nicht exerciret worden, die Nutzung folglich, wenig solche nach dem vorhergegangenen Debit berechnet, und bestimmt werden sollte, wenig oder nichts betragen würde; und es jedoch, da es nur von demjenige, der solch Guth zur Zeit der Abschätzung benuset, oder künftig zu benutzen hat, abhänget, ob er von dieser Freyheit Gebrauch machen, und eine Revenue daraus ziehen will oder nicht, billig ist, daß diese Nutzungs-Branche mit veranschlaget werde; so hat Commis-sarius auch darüber, und besonders wie hoch man etwa die Nutzung annehmen könnte, der Taxe seinen gutachtlichen ausführlichen Bericht zu annectiren.

Wie die Nutzung von der Brauerey u. Brandweimbrennerey auszumitteln, wenn solche seit etw. niger Zeit nicht exerciret worden, u. also nicht nach dem vorhergegangenen Debit berechnet werden kann.

§. 37.

Sind wegen der See- und wilden Fischerey, Rechnungen oder Pacht-Contracte vorhanden; so wird der jährliche Nutzungs-Betrag nach zwölfjährigen Rechnungen oder Pacht-Geldern ausgemittelt, doch aber, wenn Pächter das Fischerzeug nicht selbst angeschaffet und unterhalten hat, oder dafür in den Rechnungen nichts ange-setzt worden, ein Verhältnißmäßiges dafür abgezogen. Sind aber dieserhalb Rechnungen nicht vorhanden, so wird, wenn es offenbar ist, daß ein Nutzen daraus zu erhalten, die

Von der Fischeren. a. wilde Fischeren.

jährlich zu erhaltende Nutzung durch drey verständige und vereydete Fischer geschätzt, davon aber die zum Unterhalt des Fischerzeuges erforderlichen und andere Kosten abgerechnet, und denn zu Deckung der etwaigen Ausfälle noch der vierte Theil abgezogen, und nur drey Viertel der geschätzten Nutzung zum Anschlag gebracht.

Falls aber die See- und wilde Fischerey so beträchtlich nicht seyn sollte, daß mit Nutzen ein Fischer darauf gehalten werden kann, doch aber so beschaffen seyn, daß zur Wirthschaft und eigenen Consumtion oftmals Fische gefangen, und dadurch andere Consumtibilien erspart werden können; so wird nach Verschiedenheit der Fischereyen, drey bis zehn Thaler dafür in Anschlag gebracht.

S. 38.

Anlangend die Karpfen-Fischerey; so wird hiebey ratione des Besazes die in den Schlesiſchen General-Detaxations-Principiis enthaltene Vorschrift als die beste, welche bisher noch bekannt, zum Grunde gelegt. Diesemnach müssen die Teiche nach der Scheffelzahl der Ausfaat an Roggen vadiert werden, und wird angenommen, daß ein Scheffel auf einen Morgen oder 180 Quadratruthen Rheinländisch ausfalle. Es wird also an Besaz gerechnet,

1. In Teichen, die in Dörfern oder Feldern liegen,
 - a) in guten leimigen Boden, ein Schock auf ein bis ein und ein viertel Morgen,
 - b) in mittlern und etwas leichtern Boden, ein Schock auf anderthalb Morgen,
 - c) in schlechten und sandigen Boden, ein Schock auf zwey Morgen.
2. In den Wald-Teichen,
 - a) In guten Boden, ein Schock auf zwey Morgen.
 - b) In schlechten Boden, ein Schock auf drey bis vier Morgen.

Von den zum Besaz ausgerechneten Karpfen, wird der dritte Theil zur jährlichen Nutzung gerechnet, hievon aber ein Drittel für den Abgang abgezogen. Von dem Ueberreste werden vierzig Stück auf einen Centner gerechnet, und der Centner nach dem Durchschnitt der Contracte mit den Fischern oder Fischkäufern angeschlagen, und solchergestalt die Einnahme ausgemittelt. Hiervon wird abgezogen

das Teichmeister-Lohn,

der Unterhalt der Fischergeräthschaften;

was übrig bleibt, giebt die reine Nutzung. Die Zober-Fische werden nicht angeschlagen, sondern auf die Reparatur des Teiches gerechnet. Das in den Teichen befindliche Rohr wird gar nicht in Anschlag gebracht, weil es den Wachsthum der Fische hindert. Diese Sätze sollen immer beybehalten werden, ohne darauf zu sehen, ob der Teich beständig gewässert, oder auch zuweilen besät wird.

S. 39.

Taxator muß wohl unterscheiden, ob Eich- oder Buch- oder von beyden vermischte Mast vorhanden sey, und solches nach den verschiedenen Forst-Reviere wohl beschreiben. Alsdann wird Taxator aus zwölfjährigen Rechnungen zu eruiren sich bemühen, wie viel die Mast im Durchschnitt jährlich betragen hat, und darnach die Nutzung auswerfen. Sollte ihm aber dieses Hülfsmittel fehlen; so wird er durch zwey vereydete Forst-Bedienten abschätzen lassen, wie viel Schweine bey voller, bey mittlerer und bey Sprang-Mast, in dem Reviere eingefähmet werden können, und alsdann wieder annehmen, daß in sechs Jahren einmal volle Mast, einmal Mittel-Mast, einmal Sprang-Mast, und drey mal gar keine Mast seyn werde, hiernach einen Divisorem mit sechs ziehen, und zur reinen Nutzung für jedes Schwein so viel ansetzen, als der Anschlags-Preis von zwey Scheffel Roggen beträgt. Zum Exempel,

die volle Mast werde taxirt zu 100 Schweinen,

die Mittel-Mast zu 50 Schweinen,

die Sprang-Mast zu 30 Schweinen,

so werden nach vorstehendem Grundsatz eingefähmet 180 Schweine, und das Fractions-Quantum beträgt 30 Stück à 1 Rthlr. 12 Gr., wenn der Roggen zu 18 Gr. angeschlagen worden, macht reine Nutzung 45 Rthlr.

Sollte

b. Karpfen-
Fischerey.

Mast-Ma-
zung.

Sollte jedoch das gewöhnliche Mastgeld geringer seyn, als der Betrag für zwey Scheffel Roggen ausmacht; so ist der geringere Satz anzunehmen.

§. 40.

Die Frey-Schweine, welche der Prediger, der Küster, auch andere Leute zu erhalten pflegen, müssen billig abgezogen werden; jedoch kann solches nicht von dem Fractions-Quantum, sondern nur von den Mast-Jahren gekürzt werden, weil, wenn keine Mast vorhanden ist, auch keine Frey-Schweine gegeben werden. Gesezt nun, es würden auf dem Fundo taxando

- bey voller Mast 12 Frey-Schweine,
- bey Mittel-Mast 6 Frey-Schweine,
- bey Sprang-Mast 3 Frey-Schweine,

Welcherge-
stalt die Frey-
Schweine
abziehen
sind.

gegeben; so würden von der ganzen Summe der in sechs Jahren einzuführenden Schweine 21 Schweine abgehen, nach der im vorstehenden Spho angenommenen Summe aber 159 Schweine zur Fraction kommen, das Fractions-Quantum aber $26\frac{1}{2}$ Schwein betragen.

§. 41.

Um den Nutzen richtig zu bestimmen, welcher aus einer Forst wirthschaftlich gezogen werden kann, sind die verschiedenen Arten des Holzes, welche genuzet werden sollen, die Beschaffenheit und Lage des Waldes, die mögliche wirthschaftliche Abnutzung, und der zu hoffende Debit gründlich auszumitteln, und in Erwägung zu ziehen.

Holz-Nu-
zung u. was
dabei zu er-
wägen.

§. 42.

Die gewöhnlichsten Arten des Holzes sind, Eichen, Büchen, Fichten, Birken, Effen, Küstern, Espen, und Unterholz.

Von den ver-
schiedenen
Arten des
Holzes, und
deren Zus-
wachs.

Die wirthschaftlichste und beste Art, einen Wald zu benutzen, und dennoch denselben zu conserviren, ist allerdings die, daß man sich nach dem Zuwachs des Holzes richte, dergestalt, daß man den Wald in so viel Theile theilt, als Jahre erforderlich sind, um einen Baum in selbigen zu seiner Vollständigkeit zu bringen, welches man die Wald-Nutzung in Schläge zu nennen pflegt; diese Schläge sind nicht nur nach der Art des Holzes, sondern auch nach der Beschaffenheit des Bodens zu bestimmen. Folgende Tabelle weist nach, in wie viel Schläge eine Holzung nach Beschaffenheit der Holz-Art und des Bodens getheilet werden soll.

Holz-Arten.	Anzahl der Schläge		
	in gutem Boden	in Mittel-Boden	in schlechtem Boden
Eichen	250	300	—
Büchen	280	320	—
Nadel-Holz	120	130	140
Birken und Espen	25	30	35
Effen	18	20	24
Küstern und Espen	80	100	—
Unterholz	12	15	20

§. 43.

Wenn nun solchergestalt ausgemittelt worden, was für Holz vorhanden, und der wie viele Theil zur jährlichen Abnutzung, ohne die Substanz der Forst zu alteriren, genommen werden kann; so kömmt es darauf an, ob die Forst vermessen ist, oder nicht.

Wie das
Quantum
des aus der
Forst jährlich
zu nehmen-
den Holzes
auszumit-
teln.

Ist die Forst vermessen; so bedarf es weiter nichts, als daß einige Probe-Morgen in jeder Holz-Art, und in den verschiedenen Sorten von der besten, mittlern und schlechten Qualität ausgestochen werden.

Diese Probe-Morgen werden durch drey verschiedene Forst-Bediente, durch jeden besonders, und ohne daß sie zusammen communiciren, taxiret, wie viel an extra, stark, Mittel, und klein Bau-Holz, Sage-Blöcke, Planken, Holz, Stab-Holz, Schiff-Holz, Krumm-Holz u. s. w. auf jeden Morgen vorhanden sey.

Die verschiedenen ad Protocollum zu nehmenden Angaben werden addiret und fractioniret, demnächst aber diese Fractions-Quanta der verschiedenen Morgen addiret, und wiederum fractioniret, alsdann aber angenommen, daß auf jeden Morgen der Forst so viel Holz vorhanden sey, als auf die Probe-Morgen geschätzt worden, und daß der resp. 25oste, 30oste, 28oste, 32oste, 13oste, 14oste u. s. w. Theil der Morgen-Zahl nach der Tabelle jährlich abgeholt werden kann.

Wegen des zu besorgenden Irrthums in der Abschätzung, muß man jederzeit ein Sechstel weniger rechnen. Ist hergegen die Forst nicht vermessen, und Possessor will dazu wegen besorgter gar zu großen Kosten nicht schreiten; so muß der ganze Wald auf oben bemeldete Art durch drey Forst-Berständige abgeschätzt werden, welche denn angeben müssen, wie viel Holz von jeder Sorte darinn vorhanden ist.

Hiervon wird gleichfalls resp. der 25oste, 30oste, 23oste, 32oste u. s. w. Theil zur jährlichen Abnutzung gerechnet, davon aber wegen zu besorgenden Erroris der fünfte Theil abgezogen, damit man seiner Sache, so viel möglich, gewiß sey. Es bleibt dem Besitzer des Waldes frey, auf den Beckmannschen modum taxandi, welcher in seiner Anweisung zur Forst-Wissenschaft pag. 2. Cap. 2. an die Hand gegeben wird, doch auf diejenige Art allein, wornach der Wald bloß als Brenn-Holz taxiret wird, zu provociren.

§. 44.

Ob der Debit vorhanden, ist zu untersuchen.

Ist nun solchergestalt ausgemittelt, der wie vielte Theil des Holzes, mit Bestand der Forst, jährlich gehauen werden kann; so ist zu untersuchen, ob dazu der erforderliche Debit vorhanden sey, oder nicht.

Findet nun Taxator nach einem zwölfs- oder doch wenigstens neunjährigen Durchschnitt, daß das ausgeworfene Quantum, oder noch ein Mehreres wirklich verkauft worden; so kann er das ausgeworfene Quantum in Anschlag bringen; dagegen aber, wenn auch ein Mehreres verkauft worden, dennoch mehr nicht, als was nach dem Arbitrio der adhibirten Forst-Berständigen jährlich verkauft werden kann, zum Anschlag bringen, indem es hier nicht auf die Ausmittelung einer wahrscheinlichen, sondern einer soliden, zuverlässigen Sicherheit gewährenden Nutzungs-Ausmittelung ankömmt, weshalb denn Taxator sich wohl versehen muß, ob nicht etwa in den letztern Jahren ein extraordinaryer Verkauf, entweder aus übler Wirthschaft des Possessoris, oder durch besondere Neben-Umstände, von welchen Possessor profitiret hat, die aber in der Folge wegfallen, geschehen ist. Dergleichen hat Taxator nicht mit zu computiren, sondern lediglich auf dasjenige zu rechnen, was nicht nur ohne Ruin der Forst verkauft, sondern auch sicher debitiret werden kann.

§. 45.

Abzüge von dem zum Verkauf ausgeworfenen Holze.

Es verstehet sich außerdem von selbst, daß, ehe etwas von dem zum Verkauf ausgeworfenen Holze zum Debit gerechnet werden kann, zuvörderst dasjenige abgezogen werden muß, was zur eigenen wirtschaftlichen Consumtion unumgänglich nöthig und erforderlich ist.

§. 46.

a. Brenn-Holz.

Diesemnach wird von dem ausgeworfenen Kasten-Holze, welches zu drey Fuß Kloben-Länge, sechs Fuß hoch, sechs Fuß breit zu rechnen, abgezogen:

- a. Das Frey-Holz der Unterthanen, wenn ihnen solches gebühret, oder selbige nicht bloß mit dem Raff- und Lefe-Holz zufrieden seyn dürfen, sondern solches entweder ganz frey, oder für einen festgesetzten geringen Preis erhalten. Dieses bestehet nun entweder in einer bestimmten oder unbestimmten Kasten-Zahl. Ist die Kasten-Zahl bestimmt; so ist dabey weiter nichts zu erinnern. Ist sie unbestimmt; so muß Taxator sich auf alle Weise bemühen, dieses Quantum, so viel möglich, genau auszumitteln, eventualiter aber kann derselbe annehmen,

Für einen Bauer, incl. Backholz; 8 Kl. Kiehlen, od. 7 Kl. Eichen, od. 6 Kl. Eichen od. Büchen

=:	Cossäthen	=	6½	=	6	=	5	=	6
=:	Büdner	=	5	=	4	=	3	=	6

b. Das Brennholz zur Feuerung in der Wirthschaft; dazu wird gerechnet

1. Für den Guths-Besitzer selbst, oder dessen General-Pächter auf eine Wohn-Stube 8 Klafter

=:	Neben-Stube	6	=:	}	Eichen- oder Büchen-Holz. An Kiehlen und Büchen ein Drittel mehr.
=:	Küche	16	=:		
=:	Gesinde-Stube	6	=:		

Anmerkung. Braucht der Besitzer auch ein Mehreres, so wird darauf nicht geachtet, indem nicht auf die mehrere oder mindere Bequemlichkeit des Herrn, wenn er auf dem Guthe wohnt, zu reflectiren, sondern auf dasjenige zu sehen ist, was das Guth bringen kann, wenn der Besitzer nicht darauf wohnt, und das Guth verpachtet ist, weil der Besitzer in diesem Falle nur als Administrator seines Guths zu betrachten ist.

- 36
9 2. Auf eine Gesindestube, auf jedem Vorwerk, neun Klafter Fichten- oder Birken Holz.
- 8
12 3. Auf den Mauerkessel, acht Klafter Kiehlen- oder Birken-Holz.
- 10 4. Zur Speisung der Leute, zwölf Klafter dergleichen Holz.
- 10 5. Für den Verwalter oder Unter-Pächter, zehen Klafter dergleichen Holz.
10. 6. Backholz, für die Person eine halbe Klafter, wenn solches nicht mit Reiß-Gebünde verrichtet wird.
- 12
107 7. Deputat für einen Acker-Meier, vier Klafter, und für jeden Hirten vier Klafter dergleichen Holz.

17	
12	
29	9/6
	12
	10
	8
37	5
54	

§. 47.

Abzüge vom Bau-Holze finden nicht Statt, weil für die Reparatur der Gebäude ein Gewisses von den Einkünften des Guths abgezogen wird; die Kosten der neuen Erbauung fehlender oder ganz ruinirter Gebäude aber von dem Capital abgezogen werden, in den davon zu machenden Anschlägen aber, das Bau-Holz, wenn es auf dem Guthe vorhanden ist, nach der des Orts angenommenen Tare, wenn es nicht vorhanden ist, nach dem Einkaufs-Preis zur Ausgabe gestellet werden soll.

§. 48.

Wenn nun endlich fest stehet, wie viel Holz jährlich gehauen und debitiret werden kann; so bringet Taxator solches nach der Forst-Taxe oder nach dem in der Gegend, und desselben Orts üblichen Preise, inclusive des, bey denen Brauerey-, Brandweinbrennerey-, Siegeley-, Kalk-Ofen-, Glas-Hütten- u. c. Anschlägen zur Ausgabe gestel-
 teten Holzes, zum Anschlag, wobey aber Taxator sehr vorsichtig seyn muß, weil dergleichen Preis von den Umständen abhängt, und sehr variable seyn kann, und es muß dargethan seyn, daß das Holz wenigstens in den letztern Jahren immer diesen Preis gehabt hat. Uebrigens sind sämmtliche Preise nach Abzug des Schlager-Lohns anzusehen, oder ist es ist das Schlager-Lohn wieder in Abzug zu bringen.

Wieder Preis des zu verkaufenden Holzes zu bestimmen.

§. 49.

Da auch einige Güther die Gerechtigkeit haben, aus fremden Forsten Bau- und Brennholz frey zu erhalten; so ist solches, wenn das Quantum bestimmt ist, nach des Orts üblichen Preise zur Einnahme zu stellen, hergegen aber auch das Schlager-Lohn und Fuhrlohn in Ausgabe zu bringen.

Von dem Frey-Holze aus fremden Forsten.

Ist das Quantum hergegen unbestimmt, dergestalt, daß der Besitzer des Guths so viel Bau- und Brennholz aus einer fremden Forst hohlen lassen kann, als ihm gefällig ist; so hat Taxator in diesem Fall anzunehmen:

Ratione des Brennholzes, daß sämtliches nach §. 46. zur Bestreitung der Wirthschaft erforderliche Holz, aus der Forst quaestionis genommen wird, mithin dieserhalb kein Abzug von dem eigenthümlichen Holze Statt findet.

Ratione des Bauholzes, daß solches gleichfalls sämtlich aus der Forst, in welcher das indeterminirte jus lignandi ausgeübet wird, gehohlet werden kann; wenn sich aber auch bey einigen Güthern der Fall zuträgt, daß nicht nur das, zur wirthschaftlichen Consumtion erforderliche Brennholz, sondern überhaupt indeterminirt so viel genommen werden kann, als der Besitzer des Guths, es sey zur wirthschaftlichen, oder zu seiner eigenen häuslichen Consumtion verbrauchen will; so ist einseuchtend, daß dieses Regale denjenigen Gütern, welche solches haben, einen großen Vortheil gegen diejenigen, welche es nicht haben, gewähret. Denn wenn der Besitzer auf solchem seinen Guthe wohnt; so kann er sämtliches zu seiner Bequemlichkeit erforderliches Holz ohnentgeltlich erhalten, wögegen derjenige, der die oberwähnte Gerechtigkeit nicht hat, das zu seiner Bequemlichkeit erforderliche Holz erkaufen, oder aus seiner Forst, von dem zum Verkauf ausgemittelten Quanto nehmen muß, welches aber der, welcher dieses Holz aus einer fremden Forst zu nehmen berechtigt ist, nicht nöthig hat, sondern alles, was in seiner eigenen Forst zum Verkauf vorhanden, wirklich verkaufen kann.

Da nun aber nach dem §. 46. dergleichen Holz nicht zum Abzug gebracht, sondern zum Verkauf angeschlagen wird, weil man das Gut betrachtet, wie es genuzet werden kann, wenn auch der Eigenthümer nicht darauf wohnt; so ist es billig, denjenigen Güthern, welche eine reine Holz-Revenue liefern, der Besitzer wohne auf selbigen oder nicht, diesen Vortheil anzurechnen, und dieserhalb etwas in Anschlag zu bringen.

Diesemnach wird hierdurch festgesetzt, daß für dieses Regale doppelt so viel Capital angesetzt werden soll, als §. 65. für den Werth des Wohnhauses gerechnet wird; doch nie über ein Tausend Thaler.

§. 50.

Von Eisenshammer, Ziegeleyen, Pottasch, Siedereyen, Kalk, Pech, Zheer, Ofen, Glas, Hütten.

Bei Eisenhammern, und allen übrigen in dem rubro erwähnten Nuzungen, muß Taxator zusörderst untersuchen, und wohl erwägen ob das Holz dazu hinreichend vorhanden, und nicht mit mehrerem Vortheile auf andere Weise genuzet werden könnte. Demnächst ist nicht weniger sorgfältig zu calculiren, ob der Vorrath der primæ materiæ und der Debit hinreichend ist, um die Nuzung als fortdauernd anzunehmen, oder ob solche nur eine kurze Zeit währen kann. Im letztern Fall, und wenn das dazu zu verwendende Holz besser genuzt werden kann, kommen sie gar nicht zum Anschlag. Im erstern Fall muß die reine Nuzung durch richtig geführte Rechnungen, oder andere hinreichende Beweismittel dargethan, und nach einer zwölf- oder doch wenigstens neunjährigen Fraction angesetzt werden. Bei den Ziegeleyen, welche am gewöhnlichsten vorkommen, wird der Anschlag nach Cammer-Principiis dergestalt angefertigt, daß man zusörderst eruiret, wie viel Steine der Ofen hält, und wie oft jährlich gebrannt werde.

Die herauskommende Anzahl Steine wird zu einem billigen Preise, nachdem er in der Gegend üblich ist, von $3\frac{1}{2}$ bis sechs Thaler zwölf Groschen angesetzt, und dieses giebet die Einnahme. Die Ausgabe bestehet auffer dem zur Ausgabe zu stellenden Holze, annoch aus folgenden Titeln.

1. Erde zu graben pro 1 mille 2 Gr.
2. Solche anzufahren gewöhnlich auch 2 Gr. pro 1 mille.
3. Holz à 1 Klafter pro mille.
4. Solches zu Klaftern zu schlagen, gewöhnlich 3 bis 4 Gr. pro mille.
5. Solches anzufahren.
6. Streicher-Lohn dem Ziegler.
7. Demselben Bier und Deputat, wo er dergleichen erhält.
8. Insgemein, Unterhalt der Geräthschaften, der Karren, des Ofens.
9. Die Steine an das Wasser zu fahren, wo solches nöthig ist, den Debit zu erlangen.

Nach allen diesen Abzügen wird der Ueberschuß als reine Nuzung angesetzt.

§. 51.

Von den Stutereyen, wenn dergleichen vorhanden sind, ist der Anschlag mit vieler Vorsicht zu machen, da diese Art der Nutzung äusserst mislich ist, und nicht leicht eine sichere Revenue gewähret. Es muß also Taxator den Durchschnitt nach einer zwölffährigen Fraction machen, und dabey keinen Titel der Ausgabe auffer Obacht lassen.

Von den Stutereyen.

§. 52.

Auch der aus dem Seidenbau gezogene und zu ziehende Vorthail, wird auf die Spho præcedente angeführte Art herausgebracht. Wenn die Maulbeer-Bäume aber auf den Acker stehen, und dieser Acker, nach der Morgen-Zahl mit der vollen Saat veranschlaget worden, so wird die Hälfte der Nutzung von dem Seidenbau, wenn keine andere Maulbeer-Bäume, als auf dem Acker vorhanden sind, oder pro rata abgezogen.

Seidenbau.

§. 53.

Der Morgen Rohrung wird an reiner Nutzung durchgehends zu ein bis zwey Thaler angeschlagen. Wo es schwer fallen möchte, die Morgen-Zahl zu bestimmen, kann auch die Anzahl der zu gewinnenden Dachschäfe ästimiret werden, und werden selbige nach den in der Gegend üblichen Preisen, nach Abzug der Werbe-Kosten zur Nutzung angeschlagen. Segge, so zum Decken gebraucht wird, wird ein Viertel so hoch als Rohr angeschlagen.

Von der Rohrung.

§. 54.

Brüche und Gelüche kommen nicht in Anschlag, weil sie schon bey der Weide und Hütung mit eingerechnet, oder auch als Holzung angeschlagen sind; inzwischen muß Taxator, wie bereits §. 1. geordnet, mit aller nur möglichen Sorgfalt untersuchen, ob dergleichen Lüche und Brüche urbar gemacht werden können, und einen ausführlichen Kosten- und Nutzungs-Anschlag beyfügen, damit sich beurtheilen lasse, welcher gestalt das Guth zu melioriren sey, und wie viel Kosten solches erfordert.

Von Brüchen und Gelüchen.

§. 55.

Wenn nicht in specialibus eines jeden Creises, ein anderes bestimmt worden; wird angenommen, daß

Von Zehenden a. Fleisch-Zehend.

Ein fettes Müller-Schwein zu				3 Rthlr.	
„ mageres	„	„	„	1 Rthlr. 12 Gr.	
„ Pachtthammel	„	„	1 bis 2 Rthlr.	„	
„ Zehend-Füllen zu	„	„	2 bis 3 Rthlr.	„	
„ abgefogenes Kalb	„	„	1 Rthlr. bis 1 Rthlr.	12 Gr.	
„ Lamm auf Michaelis zu	„	„	„	12 bis 16 Gr.	
„ „ zur Leuchtezeit	„	„	„	8 bis 12 Gr.	
„ Span-Ferkel	„	„	„	6 Gr.	„
„ Gans	„	„	„	6 Gr.	„
„ Huhn	„	„	„	2 Gr.	„
„ Mandel Eyer	„	„	„	2 Gr.	„

veranschlaget werden kann.

Der Betrag des Zehenden kann am besten aus den Zehend-Büchern der Unterthanen berechnet werden. In Ermangelung der Zehend-Bücher kann angenommen werden;

Von jedem Vierhüfner in vier, jeden Zweyhüfner in sechs, jeden Cossäthen in acht, jeden Büdner in zwölf Jahren,

Ein Zehend-Kalb.

Von jedem Vierhüfner in zwey, jedem Zweyhüfner in drey, jedem Cossäthen in vier, jedem Büdner in sechs Jahren

Ein Zehend-Ferkel.

Von jedem Vierhüfner in ein, jedem Zweyhüfner in anderthalb, jedem Cossäthen in zwey, jedem Büdner in drey Jahren,

Eine Zehend-Gans, oder ein Zehend-Huhn.

Bev Häußlern, Einliegern und dergleichen wird eben der Maafstab hiebev angenommen, wie bey solchen, in Absicht des Schuß-Geldes bey der Jurisdiction Statt hat.

S. 56.

b. Garben-Zehend.

Wenn richtig geführte Rechnungen vorhanden sind, so wird aus selbigen per fractionem eruiret, wie viel der Garben-Zehend an Mandeln jährlich gebracht hat; sind aber dergleichen nicht vorhanden, so muß der zehendbare Acker vermessen, und bonitivet werden. Alsdann wird, nach seiner Größe und Güte ein förmlicher Anschlag dergestalt gemacht, daß

im Weizen-Acker vom Wispel Ausfaat 120 Mandel Weizen und 100 Mandel Gersten,

im Grest-Lande 100 Mandel Roggen und 100 Mandel Gärste,

im Hafer-Lande 70 Mandel Roggen und 40 Mandel Hafer,

im dreyjährigen Roggen-Lande 50 Mandel Roggen,

gerechnet werden, wenn nemlich gehdrig Braache gehalten wird. Geschiehet aber dieses nicht; so ist ein Viertel weniger anzunehmen. Hievon wird der zehende Theil zur Nutzung des Zehend-Herrn angeschlagen, und zwar

pro Mandel	Weizen	16 bis	20	Gr.
“	“ Roggen	13	“	16
“	“ große Gerste	11	“	13
“	“ kleine Gerste	11	“	12
“	“ weissen Hafer	11	“	12
“	“ bunten Hafer	7	“	8
“	“ rauchen Hafer	5	“	6

je nachdem die Anschlags-Preise hoch oder niedrig gestellet sind, und muß übrigens darauf reflectivet werden, ob der Zehend abgehohlet werden muß, oder in die Scheune geliefert wird.

Im letztern Fall bleibt der Anschlag für voll, im erstern Fall hergegen muß dafür, nach der Entfernung etwas abgerechnet werden, indem ein dergleichen Zehend offenbar weniger werth ist. Das Stroh wird zur Fütterung gerechnet.

S. 57.

Vom Pacht-Getreyde.

Das Pacht-Getreyde wird sämtlich nach dem Anschlags-Preise zur Einnahme gestellet, und muß, wo ein größerer Scheffel üblich seyn sollte, alles auf den Berliner Scheffel reducivet werden.

S. 58.

Von den Diensten.

Sämtliche Dienste werden zum Anschlag gebracht, wie solches ad specialia einer jeden Provinz oder Creises bemerkt worden. Es muß aber darauf attendiret werden, ob

ob die Unterthanen im Stande sind, Prästanda zu prästiren. Ist solches nicht; so ist es ganz natürlich, daß, besonders, wo Laß-Bauern sind, solche sehr oft ausfallen, und muß demnach in diesem Fall ein Proportionürliches dieserhalb in Abzug gebracht werden. Nicht weniger ist darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Dienste in loco selbst, oder über Feld prästiret werden. Letztere sind offenbar von schlechterm Gebrauch, und müssen also auch geringer geschätzt werden; daher denn für jede halbe Meile, welche der Dienst-Leistende über Feld gehen muß, ehe er an die Arbeit kömmt, drey Pfennige abzuziehen sind, es wäre denn, daß darunter nichts von dem Dienste verlohren gienge.

§. 59.

Die baaren Geld-Gefälle werden ohne Abzug in Anschlag gebracht; von den Haus-Miethen hergegen wird ein Sechstel abgerechnet, weil man nicht immer sicher seyn kann, daß sämtliche Wohnungen jederzeit besetzt seyn werden. Diejenigen Geld-Zinsen, von welchen nicht vollkommen dargethan ist, daß sie in allen Stücken unveränderlich sind, werden nach der Fraction der Einnahme in den sechs letztern Jahren zum Anschlag gebracht.

Von den baaren Geld-Prästationen.

§. 60.

Wenn von der Jagd-Nutzung zwölfjährige nach einander folgende, richtig geführte Rechnungen vorhanden sind; so kann deren Ertrag zwar nach der Fraction bestimmt werden; es ist aber alles dasjenige in Abzug zu bringen, was der Jäger, die Hunde, Neze und dergleichen gekostet haben. Finden sich keine Rechnungen; so kann für die hohe, Mittel- und kleine Jagd, an Orten, wo ansehnliche Holzung, Brüche und sonst gute Gelegenheit vorhanden,

Von der Jagd und dem Frey-Wildpret, so aus Königl. oder andern Forsten gegeben wird.

Acht Groschen,

in deren Ermangelung aber nur

Sechs Groschen;

Für die Mittel- und kleine Jagd an Orten, wo ansehnliche Holzung, Brüche und sonst gute Gelegenheit vorhanden,

Sechs Groschen,

wo nur wenige, aber doch einige Holzung vorhanden,

Vier Groschen,

wo aber gar keine Holzung vorhanden,

Drey Groschen,

per mille Capital des Guths, alljährliche Nutzung gerechnet werden.

Werden aber gewisse Stücke Wild an die Besitzer des zu taxirenden Guths ohne entgeltlich geliefert; so können solche nach der Forst-Taxe zur Nutzung angeschlagen werden; jedoch aber muß darauf Rücksicht genommen werden, ob das Wildpret abgeholt, oder ein gewisses bestimmtes Fuhrlohn, oder auch wohl Schieß-Geld dafür bezahlet werden muß, und sind dergleichen Ausgaben in Abzug zu bringen.

§. 61.

Alles dasjenige, was außer den, in vorstehenden Sphis bemerkten Nutzungen, an noch Revenues gewähret, wie zum Exempel, Sähen, Balk-Mühlen, Oehl-Mühlen, Zölle u. d. m., wird nach dem wahren reinen Ertrage, welcher aus dergleichen Verzinsungen, nach zwölfjähriger Fraction, gezogen worden, angeschlagen, jedoch aber muß dabey schlechterdings nachgewiesen werden, daß die Nutzung auch in Zukunft sicher erfolgen kann.

Von denjenigen Nutzungen, welche in vorstehenden Sphis nicht specificirt worden.



Von den unfruchtbaren Regalien.

Unfruchtbare Regalien, wie z. E. das Jus patronatus und die Jurisdiction, werden regulariter zu keiner Nutzung veranschlagt, es wäre denn, daß bey der Jurisdiction nachgewiesen werden könnte, daß davon jährlich eine Revenue gezogen worden, in welchem Falle solche nicht zu übergehen, sondern in Anschlag zu bringen, jedoch nach Abzug der Kosten, z. B. Gehalt des Justitiarii, Lohn und Deputat des Gerichts-Dieners, Unterhalt der Gefängnisse, Straf-Instrumente u. d. m.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß das Schutz-Geld der Einlieger besonders in Anschlag zu bringen, dergestalt, daß drey Viertel der Einlieger gerechnet, und jeder Kopf jährlich mit zwölf Groschen, oder, wie es Observantia ist, angeschlagen wird.

Abzüge von den veranschlagten Einkünften.

Von den solchergestalt veranschlagten Einkünften des Guths werden in Abzug gebracht:

1. Sämmtliche Abgaben, welche zu den Königl. und Landes-Cassen entrichtet werden müssen, wie z. E.

Der Lehns-Canon,

Contribution

Cavallerie-Geld

Sommer- und

Winter-Verpflegungs- und Kosten

Hufen- und Siebel-Schoß

Bier-Ziese, } in so fern dergleichen gegeben werden muß, und nicht bereits von der
Blasen-Zins, } Brau- und Brandtweinbrennerey Nutzung abgezogen worden.

Meh-Korn-Gelder.

Damm-Ruthen-Gelder.

Im Fall beym Ritter-Guthe auch contribuabler Acker vorhanden, maßen vom Ritters freyen Fundo dergleichen Onera nicht getragen werden.

Sind dergleichen Abgaben nicht fixirt; so müssen solche nach einem sechsjährigen Durchschnitt ausgeworfen werden; sollten sich aber hiezu die erforderlichen Nachrichten auf dem abzuschätzenden Guthe nicht finden, so sind solche von der Kreis-Registratur zu erfordern.

2. Die Feuer-Societäts-Beyträge von den Wirthschafts-Gebäuden allein, mithin excl. der herrschaftlichen Wohnung u. c. sind gleichfalls nach der Fraction der Beyträge in dem laufenden Quinquennio in Abzug zu bringen; jedoch wird nur dasjenige angerechnet, was jährlich über Funfzehn Thaler von gedachten Gebäuden nach diesem Verhältnisse beygetragen worden.
3. Der Canon, welcher zum Unterhalt adlicher Wittwen und Waisen, wie auch Schul-Bediente von denjenigen Geldern gezahlet wird, welche des Königs Majestät zu Verbesserung der Güter, oder zu Bezahlung der darauf hastenden Schulden, à zwey pro Cent geschenkt haben.
4. Für jede laufende Ruthe Haupt-Graben werden, wenn er 8 Fuß hält 4 Pf.

„	12	„	„	6	Pf.
„	18	„	„	8	Pf.
„	24	„	„	1	Gr.

für die Reparatur angelegt; für weniger breite oder Feld-Graben, wird nichts in Abzug gebracht; doch werden die zu Bewürkung der Anbothe, der Reich-Schau, und zum Bühnen-Bau verwandte Kosten, nach einer zwölfjährigen Fraction abgezogen.

5. Ein Proportionirliches zum Unterhalt der Wirthschafts-Gebäude, exclusive des Wohnhauses, nehmlich für jede laufende Ruthe, der Länge des Gebäudes nach, gemessen.

a. In hölzernen Gebäuden 1 Gr. 6 Pf.
 Wo aber Holz aus fremden Forsten dazu ohnentgeltlich gegeben wird 9 "

b. In Massiv-Gebäuden 1 Gr. 2 "

Von der zweyten Etage wird ein Viertel dieser Sätze gerechnet.
 Von Gebäuden, mit Schindeln gedeckt, wird die Hälfte mehr angeschlagen.
 Von den Unterthanen-Gebäuden aber die Hälfte von obigen Sätzen, an Orten, wo die Herrschaft die Gebäude der Unterthanen bauet. Wo hinlängliche Spann- und Hand-Baudienste geleistet werden, wird nur die Hälfte von obigen Sätzen angerechnet.

Handwritten note:
 als beyfall
 Kops Kauf
 drey

- 6. Das Lohn und Deputat der Forst-Bedienten.
- 7. Das Meß-Korn der Prediger und Küster, nach den Anschlags-Preisen, wie auch sogenannte Altar-Gelder, oder baaren Geld-Quanta, welche die Kirche oder die Geistlichkeit erhält.
- 8. Die Unterhaltungs-Kosten der etwa vorhandenen Armen-Häuser, oder Wittwen-Häuser und Anstalten.
- 9. Der von gewissen Gerechtigkeiten und Pertinenzien zu entrichtende Canon an Wiesen-Zins, Weide- oder Holz-Hafer, Mast-Geld, Trift-Geld und was dergleichen mehr. Und zwar wird jederzeit das Getreyde nach dem Anschlags-Preise in Abzug gebracht.
- 10. Das aus fremden Forsten anzukaufende, nach dem §. 46. zur Wirthschaft erforderliche Brenn-Holz, wenn dergleichen auf dem abzuschätzenden Guthe entweder gar nicht, oder nicht hinlänglich vorhanden ist, und zwar wird solches nach dem Einkaufs-Preise, mit Inbegrif der Anfuhrre gerechnet.
- 11. Das zum Unterhalt des veranschlagten Viehes erforderliche Heu und Stroh, wenn solches nicht bereits von der Abnützung des Viehes abgezogen worden, und zwar nach dem in der Gegend üblichen Mittel-Preise.
- 12. Ad Extraordinaria, wohin auch die Remissiones für die Pächter zu zählen sind, sechszehn Groschen pro mille vom ausgeworfenen Capital des Guthes.

§. 64.

Wenn nun solchergestalt sämmtliche Abzüge von dem ausgemittelten Ertrage abgerechnet worden; so wird der Ueberschuß nach dem jedesmal landüblichen Zinsfuß zu Capital gerechnet.

Der jährliche Ertrag wird nach dem jedesmal landüblichen Zinsfuß zu Capital gerechnet.

§. 65.

Zu dem auf diese Art ausgemittelten Werth des Guthes, wird für das Wohnhaus, wenn ein dergleichen vorhanden ist, zugerechnet, zumahl selbiges allensfalls vermiethet werden kann.

Der Werth des Wohnhauses wird zugerechnet.

Bey Gütern von 6 bis 10000 Rthlr.	ein Capital von 200 Rthlr.
" " von 10 bis 12000	" " 300
" " von 12 bis 20000	" " 500
" " von 20 bis 35000	" " 800
" " von 35 bis 50000	" " 1000
" " von 50 bis 65000	" " 1200

und niemals mehr, das Guth mag noch so viel werth seyn. Wenn auf einem Guthe mehrere Wohnhäuser vorhanden sind, solches jedoch nur einem Herrn zugehöret, so wird nur ein Wohnhaus gerechnet. Gehöret das Guth aber mehreren Herren, welche jeder ein besonderes Wohnhaus haben; so werden auch mehrere Wohnhäuser nach dem Werth

Werth eines jeden Urtheils angeschlagen. Wenn aber ein Wohnhaus von so schlechter Beschaffenheit ist, daß ein gegründeter Zweifel entsteht, ob selbiges auch so viel werth sey, als nach der Vorschrift dieses Sphi gerechnet wird; so muß es durch Sachverständige taxiret werden.

Für die Hoflage wird nichts gerechnet.

§. 66.

Von dem solchergestalt bestimmten Werth des Gutthes wird abgerechnet:

1. das, was zur Haupt-Reparatur verfallener oder zum Wiederaufbau fehlender Wirtschaftsz- und Unterthanen-Gebäude; wenn letztere von der Herrschaft gebauet werden müssen, nach dem Anschlage eines arte periti erforderlich ist,
2. das etwa fehlende Brau- und Brandwein-Gefäß, in so fern beym Guthe Brauerey und Brandweinbrennerey veranschlaget worden.

§. 67.

Ueber den Actum taxationis muß ein umständliches Protocoll geführt werden.

Taxator muß über den Actum taxationis ein umständliches Protocoll aufnehmen, in welchem von Rubric zu Rubric bemerkt werden muß, wie dabey verfahren, und was für Hülfz- und Beweismittel gebraucht worden.

§. 68.

Der Gutths-Eigenthümer kann dem Taxatori eine schriftliche Specification aller Nutzungsz-Rubriken zustellen, oder solche mündlich ad Protocollum anzeigen.

Die Eigenthümer der Güther, oder derselben Tutores, Curatores &c. &c. sind schuldig, Taxatori alle Nutzungsz-Rubriken specificie schriftlich oder mündlich ad Protocollum anzuzeigen.

Thun sie dieses nicht, und es wird bey Aufnehmung der Taxe etwas, welches auch der Erforschung eines aufmerksamen Taxatoris entgehen kann, übersehen, und nicht mit zum Anschlag gebracht, welches doch nach äußerster Möglichkeit vermieden werden muß; so haben die Eigenthümer solches sich selbst, oder ihren Tutoribus, Curatoribus &c. &c. zuzuschreiben, und es ist dem Taxatori dieserhalb alsdann nichts zur Last zu legen.

§. 69.

Die aufgenommene Taxe muß so fort an die Behörde abgesendet werden, von wo selbst dem Eigenthümer solche extractweise zugesendet werden soll.

Taxator muß dem Detaxando die aufgenommene Taxe weder ganz, noch Stücksweise vorzeigen, noch auf andere Art bekannt werden lassen; und selbige ungesäumt an die Behörde absenden. Der Eigenthümer des detaxirten Gutthes kann aber Copiam taxæ vom Ritterschaftsz-Collegio bitten, oder durch den Taxatorem deshalb Ansuchen thun lassen, und Taxator ist, wenn dieses Verlangen bey Aufnehmung der Taxe ihm zu erkennen gegeben wird, verbunden, solches bey Einsendung der Taxe anzuzeigen, das Ritterschaftsz-Collegium aber muß alsdann, wenn die Taxe allererst revidiret und rectificiret worden, dem Detaxato einen Extract, in welchem der Ertrag nicht nur überhaupt, sondern auch nach allen Nutzungsz-Rubriken insbesondere, imgleichen die Quantität und Qualität der abgeschätzten Aecker, Wiesen &c. &c. bemerkt ist, unverzüglich, und gegen Bezahlung der Copialien allein zukommen lassen.

§. 70.

Wenn nach der Meinung des Eigenthümers das Gut allzu niedrig taxiret, oder gar gewisse Nutzungszungen nicht zum Anschlag gebracht worden, kann derselbe solches anzeigen oder sich deshalb beschweren.

Findet oder vermeinet nun der Eigenthümer des abgeschätzten Gutthes, daß die Taxe allzu niedrig gemacht, oder gewisse Nutzungszungen gar nicht mit zum Anschlag gebracht worden; so stehet demselben frey, solches dem Ritterschaftsz-Collegio mit specifiquer Bemeldung derjenigen Rubriken, welche entweder zu niedrig oder gar nicht zum Anschlag gebracht worden, anzuzeigen, auch den Umständen nach, seine Beschwerden wider den Taxatorem, jedoch spätestens vierzehn Tage nach dem Empfang des vorbelegten Extracts, einzubringen, Abänderung oder Wiederholung der Taxe zu suchen, und darauf Verfügung zu gewärtigen.

§. 71.

Auch bleibt dem Besitzer des Guthes, wenn er vermeinet, daß die nach den angenommenen Grundsätzen von seinem Guthe aufgenommene Taxe wirklich allzuniedrig ausgefallen, unbenommen solches, und bey welchen Tituln die Fehler befindlich sind, gründlich nachzuweisen, da denn der Werth des Guthes nicht nach den Grundsätzen, sondern nach dem solchergestalt nachgewiesenen wahren Ertrage zu bestimmen ist. Dahingegen muß in diesem Falle Commissarius auch wohl prüfen und genau untersuchen, ob auch der Anschlag nach den angenommenen Grundsätzen bey den andern Tituln nicht die wirkliche Nutzung übersteiget, in welchem Fall ihm denn obliegt, solches nicht nur anzuzeigen, sondern auch den Anschlag von solchen Tituln nach dem wahren Ertrage zu moderiren.

Der Beweis, daß das Gut mehr werth sey, als solches taxiret worden, wird frey gelassen.

In Rücksicht dessen wird der Commissarius vorzüglich die letzten Pacht-Contracte, wenn dergleichen vorhanden sind, nachsehen, dabey aber sich ganz genau erkundigen, ob die Pächter den Contract erfüllet haben, und wie viel sie entweder jährlich, oder im Durchschnitt an Remission erhalten haben, da es ihm dann nicht schwer fallen kann, die wirkliche reine Revenue, welche das Gut in den letzten zwölf Jahren gebracht hat, auszumitteln. Findet eine dergleichen Abweichung von den Grundsätzen in der Abschätzung eines Guthes Statt; so müssen alsdenn sämtliche von dem Besitzer beygebrachte und sonst vorgefundene Bescheinigungen, vornehmlich aber die Pacht-Contracte dem Ritterschafts-Collegio mit zugesendet werden. Berlin, den 19ten August 1777.

Die Unterschrift ist wie bey dem Reglement.



Druckfehler.

§. 11. Z. 44. sehe man, Anzahl, anstatt Anzahl.
— 12. §. 28. Z. 10. den — der.